



Praktische Maßnahmen für Unternehmen zur Bestimmung und Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit in Lieferketten für Minerale



**Praktische Maßnahmen
für Unternehmen zur
Bestimmung und Beseitigung
der schlimmsten Formen der
Kinderarbeit in Lieferketten
für Minerale**

Dieses Dokument sowie die darin enthaltenen Karten berühren weder den völkerrechtlichen Status von Territorien noch die Souveränität über Territorien, den Verlauf internationaler Grenzen und Grenzlinien sowie den Namen von Territorien, Städten oder Gebieten.

Das vorliegende Dokument wird unter der Verantwortung des Generalsekretärs der OECD veröffentlicht. Die darin zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Argumente spiegeln nicht zwangsläufig die offizielle Einstellung der OECD, ihrer Mitgliedstaaten oder der Europäischen Union wider.

Originaltitel: Practical actions for companies to identify and address the worst forms of child labour in mineral supply chains

Übersetzung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

© OECD 2020

Die OECD gestattet das Kopieren, Herunterladen und Abdrucken von OECD-Inhalten für den eigenen Gebrauch sowie das Einfügen von Auszügen aus OECD-Veröffentlichungen, -Datenbanken und -Multimediaprodukten in eigene Dokumente, Präsentationen, Blogs, Websites und Lehrmaterialien, vorausgesetzt die Quelle und der Urheberrechtsinhaber werden in geeigneter Weise genannt. Sämtliche Anfragen bezüglich Verwendung für öffentliche oder kommerzielle Zwecke bzw. Übersetzungsrechte sind zu richten an: rights@oecd.org. Die Genehmigung zur Kopie von Teilen dieser Publikation für den öffentlichen oder kommerziellen Gebrauch ist direkt einzuholen beim Copyright Clearance Center (CCC) unter info@copyright.com oder beim Centre français d'exploitation du droit de copie (CFC) unter contact@cfcopies.com.

Vorwort

Die vorliegende Publikation *Praktische Maßnahmen für Unternehmen zur Ermittlung und Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit in Lieferketten für Minerale* (im Folgenden „Praktische Maßnahmen“) soll Unternehmen helfen, Risiken von Kinderarbeit in ihren Lieferketten für Minerale zu ermitteln, einzudämmen und darüber Rechenschaft abzulegen. Sie baut auf den im *OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten* (im Folgenden „OECD-Leitfaden“) dargelegten Rahmenbedingungen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht auf.

Der OECD-Leitfaden empfiehlt, dass die mit dem Abbau und Handel von Mineralen in Konflikt- und Hochrisikogebieten (Kasten 1) befassten vor- und nachgelagerten Unternehmen ein umfassendes Rahmenwerk für die risikobasierte Erfüllung der Sorgfaltspflicht in ihren Lieferketten umsetzen, um Menschenrechte zu wahren und durch ihre Beschaffungspolitik nicht zu einer Konfliktverschärfung beizutragen.

In der *Musterstrategie für Lieferketten im Sinne einer verantwortungsvollen weltweiten Lieferkette für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten*¹ des OECD-Leitfadens werden die schlimmsten Formen der Kinderarbeit als schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen bei der Gewinnung, dem Transport oder dem Handel von Mineralen identifiziert. Unternehmen sollten diese im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit weder hinnehmen noch daraus Gewinn schlagen, daran mitwirken, dabei behilflich oder unterstützend tätig sein.² Der OECD-Leitfaden empfiehlt, dass sich Unternehmen auf allen Stufen der Lieferketten für Minerale zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verpflichten.

Bis heute stehen vor- und nachgelagerten Unternehmen nur wenige Informationen darüber zur Verfügung, wie sie ihre jeweilige Sorgfaltspflicht in Bezug auf die im OECD-Leitfaden aufgeführten Risiken von Kinderarbeit umsetzen können. Diese Praktischen

Kasten 1 **Definition von Konflikt- und Hochrisikogebieten**

Die OECD definiert Konflikt- und Hochrisikogebiete wie folgt:

„Gebiete, die von bewaffneten Auseinandersetzungen, weitverbreitetem Auftreten von Gewalt, insbesondere von kriminellen Netzwerken ausgehend, oder anderen Gefahren geprägt sind, die die dort lebenden Menschen ernsthaft und weitreichend beeinträchtigen können. Solche bewaffneten Auseinandersetzungen können ganz unterschiedlich, sowohl international als auch innerstaatlich, geartet sein: mit zwei oder mehr Staaten, z. B. in Form von Befreiungskriegen, Aufständen oder Bürgerkriegen. Zu Hochrisikogebieten gehören Gebiete mit einem hohen Konfliktrisiko oder weitreichenden oder schwerwiegenden Übergriffen, wie in Absatz 1, Anhang II des Leitfadens dargelegt. Diese Gebiete sind meist von einer instabilen politischen Lage, Unterdrückung, schwachen Institutionen, Unsicherheit, dem Zusammenbruch der zivilen Infrastruktur, weitverbreitetem Auftreten von Gewalt und der Verletzung des nationalen Rechts oder des Völkerrechts gekennzeichnet.“

Quelle: *OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten*.

Maßnahmen basieren auf Publikationen der OECD, der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), des US Bureau of International Labor Affairs (ILAB), des internationalen Arbeitgeberverbands (IOE) und des Kinderhilfswerks UNICEF und sollen Unternehmen bei der Einbindung von Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf das Risiko der schlimmsten Formen der Kinderarbeit in ihren Lieferkettenbetrieb unterstützen.

Die Praktischen Maßnahmen stellen keine neuen oder zusätzlichen Empfehlungen der OECD dar. Vielmehr sollen sie die im OECD-Leitfaden aufgeführten Empfehlungen zur Ermittlung, Bewertung und Abwendung der Risiken der schlimmsten Formen der Kinderarbeit in der Lieferkette für Minerale in einfachen Worten erläutern. Für detaillierte Empfehlungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht bei der Beschaffung von Mineralen aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten werden Unternehmen auf den vollständigen Text des OECD-Leitfadens verwiesen.

Dieses Dokument wurde vom OECD-Sekretariat zusammen mit den am OECD-Implementierungsprogramm zu Lieferketten für Minerale beteiligten Interessengruppen erarbeitet. Es basiert auf Informationen von vor- und nachgelagerten Unternehmen, Industrieverbänden, lokalen und internationalen Vertretern der Zivilgesellschaft, Experten für Kinderrechte, Wissenschaftlern, internationalen Organisationen wie der ILO sowie staatlichen Stellen, darunter dem US Bureau of International Labor Affairs. Im Juni 2016 fand eine Online-Konsultation statt, um Feedback von der breiten Öffentlichkeit und anderen Experten einzuholen.

Über die **OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen**

Die *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen* (im Folgenden „OECD-Leitsätze“) sind einer von vier Teilen der OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen aus dem Jahr 1976 (im Folgenden „Erklärung“). In der Erklärung empfehlen die Unterzeichner, dass multinationale Unternehmen die in den OECD-Leitsätzen festgelegten Prinzipien und Standards einhalten, deren Ziel es ist, ein offenes und transparentes Investitionsumfeld zu gewährleisten sowie multinationale Unternehmen zu positiven Beiträgen zum wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Fortschritt anzuregen. Bislang wurde die Erklärung von 46 Ländern – 35 OECD- und 11 Nicht-OECD-Ländern – unterzeichnet. Die OECD-Leitsätze wurden mehrmals überarbeitet, zuletzt 2011. Sie sind der umfassendste Katalog staatlich unterstützter Empfehlungen für Grundprinzipien verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns (*responsible business conduct* – RBC). Die OECD-Leitsätze decken neun wichtige RBC-Bereiche ab: Offenlegung von Informationen, Menschenrechte, Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern, Umwelt, Bekämpfung von Bestechung und Korruption, Verbraucherinteressen, Wissenschaft und Technologie, Wettbewerb und Besteuerung. Die in den OECD-Leitsätzen enthaltenen Empfehlungen sind an multinationale Unternehmen gerichtet, die in den Teilnehmerstaaten oder von diesen aus tätig sind.

Gemäß der Entscheidung des Rats in Bezug auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen ist jeder Unterzeichner verpflichtet, eine Nationale Kontaktstelle (NKS) einzurichten, welche die wirksame Anwendung der Leitsätze voranbringt, indem sie die Umsetzung der OECD-Leitsätze fördert, Anfragen beantwortet und zur Lösung von Problemen beiträgt, die sich bei der Umsetzung der Leitsätze in besonderen Fällen ergeben. Die Leitsätze sind das erste internationale Instrument, das eine risikobasierte Sorgfaltspflicht in zentrale Bereiche der Geschäftsethik im Zusammenhang mit negativen Effekten integriert.

<http://mneguidelines.oecd.org/guidelines/>

**Über den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht
zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale
aus Konflikt- und Hochrisikogebieten**

Der OECD-Leitfaden stützt sich auf das OECD Risk Awareness Tool und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Teil der OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen sind. Die im OECD-Leitfaden dargelegte Sorgfaltspflicht richtet sich nach dem Konzept, das in der 2011 aktualisierten Version der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen vorgeschlagen wurde.

<http://mneguidelines.oecd.org/mining.htm>

Inhaltsverzeichnis

Fakten zur Kinderarbeit in Lieferketten für Minerale	7
OECD-Leitfaden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit in Lieferketten für Minerale	11
Schritte zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit in Lieferketten für Minerale.....	13
Schritt 1: Aufbau eines soliden Unternehmensmanagementsystems	14
Schritt 2: Ermittlung und Bewertung von Risiken entlang der Lieferkette, einschließlich der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.....	18
Schritt 3: Gestaltung und Umsetzung einer Strategie zur Risikobekämpfung	24
Schritt 4: Durchführung eines unabhängigen Audits durch Dritte der von den Verhüttungsbetrieben/Scheideanstalten zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht durchgeführten Maßnahmen	31
Schritt 5: Jährlicher Bericht zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette in Bezug auf die schlimmsten Formen der Kinderarbeit	32
Anmerkungen	33
Anhang I Relevante internationale Rechtsnormen zu den schlimmsten Formen der Kinderarbeit	37
Anhang II Ressourcenliste	40
 Tabellen	
1. Ausgewählte typische Tätigkeiten im Bereich Bergbau, Steine und Erden, Gefahren und mögliche Folgen.....	9
2. Informationen für Risikobewertungen von vorgelagerten Unternehmen.....	19
3. Risikoindikatoren und potenzielle Datenquellen für Unternehmen	22
A.1 Definitionen von Kinderarbeit.....	37
 Abbildungen	
1. Einflussmöglichkeit von Unternehmen und Erwartungen an die Erfüllung der Sorgfaltspflicht – nachgelagerte Unternehmen.....	30
 Kästen	
1. Definition von Konflikt- und Hochrisikogebieten	3
2. Fragen zur Überprüfung, ob solide Managementsysteme eingerichtet wurden	17
3. Erfüllung der Sorgfaltspflicht durch Geschäftspartner – nachgelagerte Unternehmen	21
4. Kinderarbeit und artisanaler und Kleinbergbau (ASM)	27
5. Zusammenarbeit mit Interessengruppen im Herkunftsland.....	29

Fakten zur Kinderarbeit in Lieferketten für Minerale

- Nicht jede von Kindern verrichtete Arbeit ist Kinderarbeit³ und nicht jede Form von Kinderarbeit fällt unter die international anerkannte rechtliche Definition der „schlimmsten Formen der Kinderarbeit“. Viele nach internationalem Recht als „gefährliche Arbeit“ definierte Tätigkeiten (vgl. Anhang I dieses Dokuments) finden im Bergbau statt. Zu diesen Tätigkeiten gehören Arbeiten unter Tage oder unter Wasser, Arbeiten mit gefährlichen Maschinen und Werkzeugen, das Tragen schwerer Lasten und Arbeiten, bei denen Bergarbeiter gefährlichen Substanzen ausgesetzt sind. Kinder, die für erwachsene Dritte arbeiten, haben ein hohes Risikoprofil, was Gefahren wie Kinderhandel oder sexuellen Missbrauch angeht; das gilt insbesondere für Mädchen. Sexueller Missbrauch und körperliche Misshandlung – die auch unter die Definition der schlimmsten Formen der Kinderarbeit fallen – sind im Bergbausektor ebenfalls weit verbreitet. Tabelle 1 bietet einen Überblick über gefährliche Tätigkeiten im Bergbau. Nach Auffassung vieler Experten gibt es im Bergbau, wenn überhaupt, nur wenige Tätigkeiten, die nicht als gefährlich einzustufen sind.
- Das ILO-Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung⁴ setzt das Mindestalter für die Aufnahme einer Arbeit bei 15 Jahren an⁵ und billigt arbeitenden Kindern eine Reihe von Schutzmechanismen zu.⁶ Das Mindestalter von 15 Jahren gilt nur für Arbeit, die nicht als eine der **schlimmsten Formen der Kinderarbeit**, einschließlich gefährlicher Arbeit, definiert ist, welche für Personen unter 18 Jahren verboten ist. Anhang I dieses Dokuments enthält weitere Informationen über das Mindestalter und internationale Gesetze.
- Schätzungen der ILO zufolge verrichten weltweit mehr als 168 Millionen Kinder Tätigkeiten, die als Kinderarbeit gelten. Etwa **eine Million dieser Kinder arbeiten in einem Bergwerk oder Steinbruch** zur Gewinnung von Gold, Zinn, Kohle, Diamanten, Edelsteinen, Steinen oder Salzen, und die Zahl nimmt weiter zu.⁷ Fast alle Kinder-Bergarbeiter arbeiten in artisanalen, informellen Kleinbergwerken.⁸
- Von allen Formen gefährlicher Arbeit ist der Bergbausektor der bei Weitem gefährlichste Sektor für Kinder – insbesondere, was die Zahl tödlicher Unfälle angeht: Die durchschnittliche Letalitätsrate von Kindern zwischen 5 und 17 Jahren liegt bei 32 pro 100 000 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) im Vergleich zu einer Letalitätsrate von 16,8 pro 100 000 Vollzeitäquivalenten bei Arbeit in der Landwirtschaft bzw. 15 im Baugewerbe.⁹ Auf der vom US-Arbeitsministerium (United States Department of Labor – USDOL) 2016 veröffentlichten Liste von Gütern, die mithilfe von Kinderarbeit oder Zwangsarbeit hergestellt wurden (Trafficking Victims Protection Reauthorization Act Safeguards – TVPRA),¹⁰ sind 139 Güter aus 75 Ländern aufgeführt, bei denen dem USDOL zufolge Grund zu der Annahme besteht, dass sie durch Kinder- oder Zwangsarbeit hergestellt wurden. Insgesamt 29 dieser Güter stammen aus dem Mineralbergbau und aus der Gewinnung von Steinen und Erden.¹¹ Der TVPRA-Liste zufolge ist Kinderarbeit im

Goldabbau in Äthiopien, Bolivien, Burkina Faso, Ecuador, Ghana, Guinea, Indonesien, Kolumbien, der Demokratischen Republik Kongo, Mali, in der Mongolei, in Nicaragua, Niger, Nigeria, Nordkorea, Peru, auf den Philippinen, im Senegal, im Sudan, in Tansania und in Uganda weitverbreitet.¹²

- Das ILO-Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit¹³ definiert die schlimmsten Formen der Kinderarbeit wie folgt:
 - alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten
 - das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen
 - das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, wie diese in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind
 - Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist
- Das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit gehört aufgrund der nahezu universellen Ratifizierung der entsprechenden ILO-Normen (ILO-Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit und ILO-Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung) durch die Mitgliedstaaten zu den am besten verankerten internationalen Menschenrechtsnormen. Auf beide Übereinkommen wird auch in der Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit Bezug genommen. Das bedeutet, dass auch von Mitgliedstaaten, die diese Übereinkommen nicht ratifiziert haben, erwartet wird, dass sie die Prinzipien einhalten, fördern und umsetzen.¹⁴ Gemäß dem Völkerrecht sind Unternehmen auch dafür verantwortlich, die in den Übereinkommen Nr. 182 und Nr. 138 dargelegten Rechte zu achten, um alle Formen der Kinderarbeit zu beseitigen.
- Kinderarbeit im Bergbau ist in hohem Maß auf Armut zurückzuführen. Die ökonomischen Faktoren, die zu Kinderarbeit führen, sind komplex; z. B. kann ein Grund sein, dass Kinder zur Ergänzung des Familieneinkommens arbeiten müssen. Im artisanalen und Kleinbergbau lässt sich mit Tätigkeiten, die nur einer begrenzten/geringen Qualifikation bedürfen, schnell Geld verdienen. Geringe Bildungsqualität, weite Wege zur Schule und andere Hindernisse wie Schulgeld tragen ebenfalls zur hohen Rate an Kinderarbeit bei. Die langfristigen Lösungen für die schlimmsten Formen der Kinderarbeit liegen in einem anhaltenden Wirtschaftswachstum, das zu sozialem Fortschritt und insbesondere zu Armutsminderung und Bildung für alle führt.
- Abschließend trägt staatliches Handeln oder Nichthandeln bei der Durchsetzung von Kinderarbeitsschutzgesetzen sowie bei der Überwachung und Beendigung von Kinderarbeit wesentlich dazu bei, ob Kinderarbeit in einem bestimmten Kontext verbreitet ist.¹⁵

Tabelle 1 **Ausgewählte typische Tätigkeiten im Bereich Bergbau, Steine und Erden, Gefahren und mögliche Folgen**

Tätigkeiten	Gefahren	Verletzungen und mögliche gesundheitliche Folgen
Tunnelbau, Tauchen in Schlammschächte	Bohrausrüstung; Sprengstoffe; enge Räume; defekte Stützanlagen; abgestandene Luft; giftige Gase; Staub; Dunkelheit; Feuchtigkeit; Strahlung	Tod oder traumatische Verletzungen durch einstürzende Tunnel; Ersticken bei Tätigkeiten im Kompressorbergbau; Verletzungen durch Explosionen; Silikose und verwandte Atemwegserkrankungen; Übelkeit; Erschöpfung
Graben oder Handverlesen von Erzen, Platten, Gestein oder Sand	Schwere Werkzeuge; schwere Lasten; repetitive Bewegungen; gefährliche Höhen; offene Löcher, herabfallende Objekte; fahrende Fahrzeuge; Lärm; Staub	Missbildungen von Knochen und Gelenken; Blasen an Händen und Füßen; Risswunden; Rückenverletzungen; Muskelverletzungen; Kopfverletzungen; Lärmschwerhörigkeit; Atembeschwerden; Erfrierungen; Sonnenbrand und andere thermische Belastungen; Dehydrierung; stumpfe Gewalteinwirkung; Verlust von Fingern oder Gliedmaßen; Augenverletzungen und Infektionen durch Scherbenverletzungen, Staub
Zerkleinern und Verschmelzen; Sieben, Waschen und Sortieren	Blei, Quecksilber und andere Schwermetalle; Staub; repetitive Bewegungen; Bücken; Hocken oder Knien	Neurologische Schäden; urogenitale Erkrankungen; Muskel-Skelett-Erkrankungen; Müdigkeit; Immunschwäche
Entsorgung von Abfällen oder Wasser aus Bergwerken	Schwere Lasten; repetitive Bewegungen; chemische und biologische Gefahren; Staub	Muskel-Skelett-Erkrankungen; Müdigkeit; Infektionen; Hautreizungen und Hautschäden; Atemwegsprobleme aufgrund von Kontakt mit Chemikalien und Staub
Materialtransport mithilfe von Wagen oder durch Tragen	Schwere Lasten; große und sperrige Fahrzeuge	Muskel-Skelett-Erkrankungen; Müdigkeit; Erdrücken durch Fahrzeuge
Kochen und Putzen für Erwachsene	Körperliche und verbale Gewalt; gefährliche Öfen; explosive Brennstoffe	Verletzungen durch Schläge; sexueller Missbrauch; Verbrennungen
Verkauf von Waren und Dienstleistungen an Bergarbeiter	Körperliche und verbale Gewalt	Verletzungen durch Schläge; Verhaltensstörungen; sexueller Missbrauch oder sexuelle Belästigung
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden im Allgemeinen	Entlegene Orte; Nichtachtung von Normen oder Gesetzen; unzureichende Sanitäreinrichtungen; Mangel an Schutzausrüstung; verseuchtes Trinkwasser; stehende Gewässer und Stechmücken; Mangelernährung; schlechte Umweltbedingungen (Luft, Wasser, Boden, Lebensmittel); Rekrutierung als Sexarbeiter; Menschenhandel und Zwangsarbeit; Glücksspiele, Drogen und Alkohol	Tod aufgrund fehlender medizinischer Behandlung; Verhaltensstörungen; Abhängigkeit; sexuell übertragbare Erkrankungen; Schwangerschaft; Kleinwuchs; Durchfallerkrankungen und Verdauungsstörungen; Malaria und durch Stechmücken übertragene Krankheiten

OECD-Leitfaden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit in Lieferketten für Minerale

Der OECD-Leitfaden empfiehlt allen in der Lieferkette für Minerale eingebundenen Unternehmen, im Sinne einer risikobasierten Sorgfaltspflicht Maßnahmen zur Wahrung der Menschenrechte und zur Vermeidung einer Konfliktverschärfung durch ihre Beschaffungspolitik zu ergreifen. In einem ersten Schritt sollten Unternehmen ermitteln, ob Kinderarbeit in ihren Lieferketten allgemein verbreitet ist, da dies ein Indikator für die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sein kann.

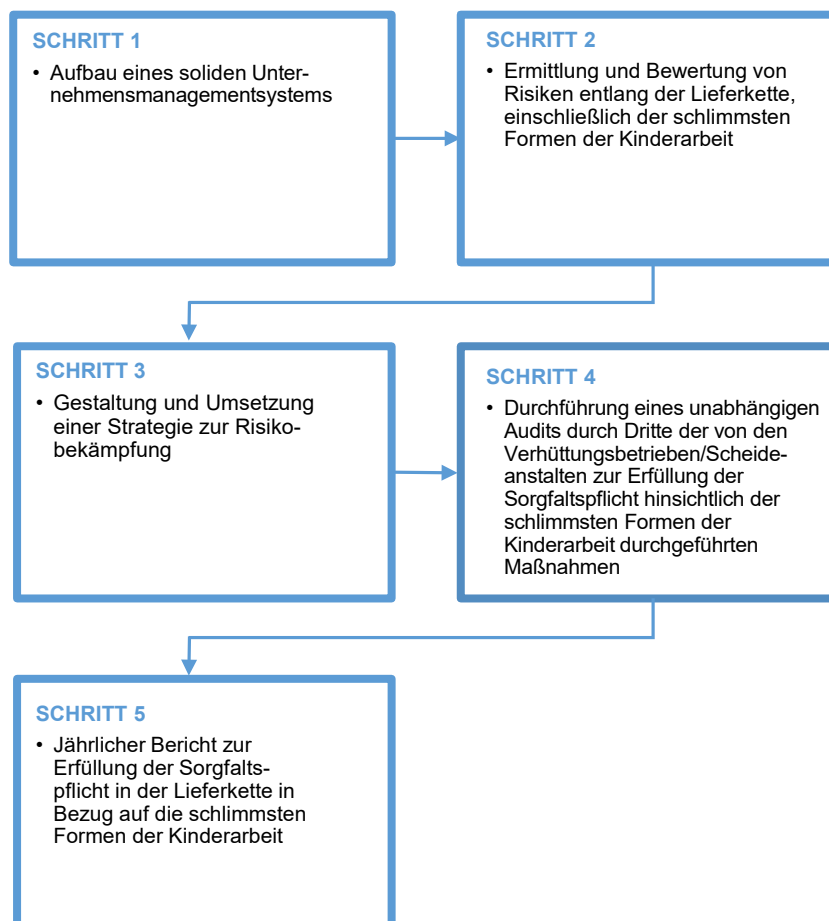
Der OECD-Leitfaden bietet Unternehmen entsprechend ihrer Position in der Lieferkette für Minerale konkrete Empfehlungen zur Förderung ergänzender und verstärkender Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, die der Komplexität der Geschäftsbeziehungen, der Einsicht des Unternehmens in die im Bergbau und Handel vorherrschenden Bedingungen sowie der Einflussmöglichkeit des Unternehmens Rechnung tragen.

Im OECD-Leitfaden wird empfohlen, dass alle Unternehmen ein Kontroll- und Transparenzsystem für die sich in ihrem Besitz befindlichen Minerale einrichten. Vorgelagerte Unternehmen sollten Vor-Ort-Bewertungsteams einsetzen, um die Umstände beim Abbau, Handel, Umschlag und Export von Mineralen in Konflikt- und Hochrisikogebieten fakten gestützt zu untersuchen. Nachgelagerte Unternehmen sollten sich auf die Identifizierung der Verhüttungsbetriebe und Scheideanstalten in ihren Lieferketten konzentrieren und deren Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht prüfen.

Alle Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit sollten verhindern, dass die betroffenen Kinder in eine andere Form der Kinderarbeit gedrängt werden, wozu auch die Verletzung des im ILO-Übereinkommen Nr. 138 vorgesehenen Mindestalters gehört. Wegen weiterer Informationen zu internationalen Kinderarbeitsschutzgesetzen vgl. Anhang I dieses Dokuments.

Schritte zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit in Lieferketten für Minerale

Dieser Abschnitt zeigt Unternehmen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht auf, bei denen jeder Schritt des im OECD-Leitfaden dargelegten fünfstufigen Rahmenwerks zur Ermittlung, Bewertung und Eindämmung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit angewendet wird.



SCHRITT 1

Aufbau eines soliden Unternehmensmanagement-systems

1.1 Bekenntnis zu einer Strategie. Bei der Annahme einer Strategie in Bezug auf Kinderarbeit empfiehlt der OECD-Leitfaden, dass sich alle Unternehmen öffentlich verpflichten, bei all ihren Tätigkeiten und der ihrer Zulieferer **keine Kinderarbeit hinzunehmen, einschließlich der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.** Die schlimmsten Formen der Kinderarbeit stellen eines der Risiken dar, die in der Musterstrategie für Lieferketten in Anhang II des OECD-Leitfadens genannt werden.¹⁶

- Unternehmen werden ermutigt, zu erklären, dass ihre Strategie in Bezug auf Kinderarbeit entlang der gesamten Lieferkette auch auf der Ebene des Bergbaus gilt, d. h. dass keine Kinderarbeit, einschließlich der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, im Beschaffungs- oder Gewinnungsprozess toleriert wird. Unternehmen wird nahegelegt, ihre Strategie zu veröffentlichen und sie intern und extern allen Mitarbeitern, Zulieferern, Geschäftspartnern und betroffenen Akteuren mitzuteilen.
- Unternehmensstrategien zur Kinderarbeit müssen nicht von anderen verwandten Strategien getrennt werden. Unternehmen werden angehalten, die *Musterstrategie für Lieferketten* aus Anhang II des OECD-Leitfadens in bestehende Strategien zu Arbeitsstandards, Menschenrechten, zur sozialen Verantwortung des Unternehmens, zur Nachhaltigkeit oder andere entsprechende Strategien aufzunehmen.

1.2 Nationale Standards. Unternehmen sollten Strategien in Bezug auf Kinderarbeit an die nationale und internationale Gesetzgebung zu den schlimmsten Formen der Kinderarbeit angleichen und Beschreibungen der als gefährlich eingestuften Tätigkeiten in ihre Strategien aufnehmen.¹⁷

- In Fällen, in denen nationale Gesetze weniger streng als internationale Normen sind, sollten sich Unternehmen nach internationalen Normen richten (z. B. in Bezug auf gefährliche Kinderarbeit, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit und das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung). Alle Normen sollten auf Mädchen und Jungen gleichermaßen anwendbar sein.¹⁸
- Unternehmen werden ermutigt, diese Erwartungen intern und extern allen Mitarbeitern, Zulieferern, Geschäftspartnern und maßgeblichen Interessengruppen mitzuteilen.

1.3 Interne Systeme und Mitarbeiter. Der OECD-Leitfaden empfiehlt, dass Unternehmen Systeme und Verfahren einrichten, mit denen schwerwiegende Missbräuche, insbesondere die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, in ihren Lieferketten ermittelt, bewertet und eingedämmt werden können. Folgende zusätzliche Maßnahmen bieten sich an:

- Einbeziehung qualifizierter Mitarbeiter, die mit den Problemen der Kinderarbeit und der Komplexität der Frage vertraut sind, wie Kinderarbeit am besten eingedämmt und beseitigt werden kann und wie dies in Systeme und Verfahren integriert werden kann.
- Sicherstellung, dass Ressourcen zur Verfügung stehen, die für die Durchführung und Überwachung der im OECD-Leitfaden beschriebenen Prozesse notwendig sind. Dazu kann z. B. die Verpflichtung des Managements zum Kapazitätsaufbau und zur Schulung von Mitarbeitern gehören, um sicherzustellen, dass Mitarbeiter über ein angemessenes Kompetenzniveau und Kenntnisse zum Thema Kinderarbeit verfügen, die zur Entwicklung eines umfassenden Programms zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit in der Lieferkette für Minerale notwendig sind.

- Vorgelagerte Unternehmen, bei denen die Gefahr besteht, dass sie die schlimmsten Formen der Kinderarbeit verursachen oder zu ihnen beitragen, können z. B. einen Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern entwickeln, den alle Mitarbeiter unterzeichnen müssen, und Disziplinarmaßnahmen gegen Mitarbeiter ergreifen, die gegen diesen Kodex verstoßen.
- Nachgelagerte Unternehmen sollten sich nach besten Kräften bemühen, die Scheideanstalten/Verhüttungsbetriebe in ihrer Lieferkette zu ermitteln, und über entsprechende Unterlagen und/oder Systeme verfügen, mit denen sie nachweisen können, dass die von ihnen beauftragten Scheideanstalten und Verhüttungsbetriebe die im OECD-Leitfaden formulierte Sorgfaltspflicht erfüllen und dass die Minerale aus legitimen Quellen stammen und nicht das Produkt von Kinderarbeit sind. Zu den Unterlagen, die nachgelagerte Unternehmen von vorgelagerten Unternehmen erhalten können, gehören von den Vor-Ort-Bewertungsteams der vorgelagerten Unternehmen erstellte Berichte sowie Kopien der Auditberichte über die von Verhüttungsbetrieben/Scheideanstalten durchgeführten Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht gemäß dem OECD-Leitfaden.
- Unternehmen können auch prüfen, wie sie die Kapazitäten ihrer Zulieferer, insbesondere KMU-Zulieferer, zur Durchführung effektiver Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf Kinderarbeit (insbesondere die schlimmsten Formen der Kinderarbeit) stärken können.

1.4 Einrichtung eines Kontroll- und Transparenzsystems. Damit Unternehmen die Risiken in ihrer Lieferkette für Minerale angemessen ermitteln und bewerten können, empfiehlt der OECD-Leitfaden allen Unternehmen (sowohl vor- als auch nachgelagerten) die Einrichtung eines Kontroll- und Transparenzsystems entlang der gesamten Lieferkette für Minerale. Das Kontroll- und Transparenzsystem kann entweder ein (dokumentenbasiertes) System zur Kontrolle der Produktkette oder Nachverfolgbarkeit sein oder einfach aus der Ermittlung vorgelagerter Akteure in der Lieferkette bestehen. Die Einführung eines Kontroll- und Transparenzsystems kann unternehmensgesteuert sein oder durch ein Branchenprogramm erfolgen, das mit den OECD-Leitlinien im Einklang steht.¹⁹ Wenn ein Unternehmen beschließt, ein Kontrollsystem über ein Branchenprogramm oder andere Formen der Zusammenarbeit einzurichten, liegt die Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht weiterhin beim Unternehmen.

- Bei vorgelagerten Unternehmen kann dieses System ein System zur Kontrolle der Produktkette bzw. Nachverfolgbarkeit sein.
 - Vorgelagerten Unternehmen, die in Gebieten tätig sind, die vom informellen artisanalen oder Kleinbergbau dominiert sind, wird empfohlen, sich zunächst auf die Einrichtung eines grundlegenden Systems zur Kontrolle der Produktkette mit angemessenen Unterlagen und Berichten zu konzentrieren und nicht auf ein detailliertes Nachverfolgungssystem (z. B. Zertifizierungssystem/Absack- und Kennzeichnungssystem oder sonstiges System).
 - Zu den Unterlagen, die zusammengetragen werden sollten, gehören Informationen zum Ursprungsbergwerk, Herkunftsnachweise, Mengen der abgebauten Minerale, Steuernachweise (entrichtete Abgaben, Lizenzgebühren) und Angaben zu den Eigentumsverhältnissen. Die vollständige Liste mit den Empfehlungen, welche Informationen gesammelt und offengelegt werden sollen, ist Schritt 1C des OECD-Leitfadens zu entnehmen.²⁰

- Zu den empfohlenen Unterlagen gehören Berichte, die von den Vor-Ort-Bewertungsteams der vorgelagerten Unternehmen erstellt wurden und nachprüfbar, verlässliche und aktuelle Informationen zu den qualitativen Umständen des Mineralabbaus, -handels, -umschlags und -exports enthalten.
- Vorgelagerten Unternehmen wird geraten, alle gemäß den im OECD-Leitfaden aufgeführten Standards zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht gewonnenen und verwalteten Informationen an nachgeordnete Käufer und Auditoren sowie an alle institutionellen Einrichtungen weiterzuleiten, sobald der Auftrag zur Einholung und Verarbeitung der Daten über Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten vorliegt.
- Die Bemühungen nachgelagerter Unternehmen sollten sich auf Folgendes konzentrieren:
 - Ermittlung der tatsächlichen oder wahrscheinlichen Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten in der Lieferkette für Minerale und Beantwortung der Frage, ob diese Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten ihre Minerale aus informellen oder formellen Bergwerken beschaffen.
 - Die Länder und Regionen, aus denen sie tatsächlich oder wahrscheinlich Minerale beschaffen, und ob die vorgelagerten Akteure ihre Sorgfaltspflicht hinsichtlich des Risikos der schlimmsten Formen der Kinderarbeit erfüllt haben, wie in der *Leitlinie für die Risikobewertung von vorgelagerten Unternehmen* in der Anlage zur Ergänzung zu Zinn, Tantal und Wolfram des OECD-Leitfadens empfohlen wird.
 - Der OECD-Leitfaden empfiehlt, die von nachgelagerten Unternehmen erfassten Informationen über einen Mindestzeitraum von fünf Jahren vorzugsweise in einer elektronischen Datenbank aufzubewahren.

1.5 Lieferverträge oder schriftliche Vereinbarungen. Zulieferer müssen verstehen, dass ihre Kunden es mit der Beseitigung von Kinderarbeit, einschließlich der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, ernst meinen und dass diejenigen, die gegen die Unternehmenspolitik verstoßen, mit Konsequenzen rechnen müssen. Der OECD-Leitfaden empfiehlt, dass Unternehmen Sorgfaltspflichtenbestimmungen in Lieferverträge oder andere schriftliche Vereinbarungen aufnehmen. Zu den vertraglichen oder schriftlichen Bestimmungen zur Kinderarbeit, die mit nationalem oder internationalem Recht im Einklang stehen, gehören z. B. die Offenlegung von Daten, damit das Unternehmen beurteilen kann, ob ein Risiko für die schlimmsten Formen der Kinderarbeit besteht. Darüber hinaus wird empfohlen, dass:

- die Kundenerwartungen in Lieferverträgen klar kommuniziert werden und dass diese u. U. spezielle Bestimmungen zur Kinderarbeit, einschließlich der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, enthalten und Strafen für Verstöße vorsehen.
- Unternehmen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Zulieferer und ihre Mitarbeiter (nicht nur aus der Beschaffungs- und Rechtsabteilung) über ihre vertraglichen Verpflichtungen umfassend informiert werden, und regelmäßig überprüfen, ob ihre Zulieferer ihre Unternehmenspolitik verstanden haben und sich an sie halten. Dies kann persönlich, telefonisch oder im Rahmen konstituierender Sitzungen erfolgen, um die Eckpunkte des Vertrags festzulegen.
- Unternehmen darlegen, dass ihre Zulieferer weder dauerhaft noch gelegentlich Kinder unter 18 Jahren für gefährliche Arbeiten einsetzen sollten, und ihren Zulieferern nahelegen, bei der Einstellung neuer Mitarbeiter ein Altersverifikationssystem einzusetzen, um Kinderarbeit zu verhindern.

- Unternehmen ihre Zulieferer auffordern, ihre Richtlinien zur Kinderarbeit weiterzugeben, und überprüfen, ob diese das Risiko der schlimmsten Formen der Kinderarbeit berücksichtigen und Maßnahmen zu seiner Eindämmung vorsehen, die das Unternehmen zur Beseitigung von Kinderarbeit und der schlimmsten Formen der Kinderarbeit ergreift.
- Unternehmen erwägen sollten, vertraglich festzulegen, dass die Tätigkeiten des Zulieferers von Zweit- oder Drittparteien unangekündigt überprüft werden können, wenn ein Unternehmen seine Minerale von einem Zulieferer beschafft, bei dem das Risiko von Kinderarbeit (insbesondere der schlimmsten Formen der Kinderarbeit) besteht.

Kasten 2 Fragen zur Überprüfung, ob solide Managementsysteme eingerichtet wurden

- Liegt die Verantwortung in Bezug auf Risiken von Kinderarbeit bei der Geschäftsleitung? Wurden die Mitarbeiter in der Problematik der Kinderarbeit geschult und hat sich das Management zur kontinuierlichen Weiterbildung der Mitarbeiter verpflichtet? Konsultieren Führungskräfte/Mitarbeiter Experten in der Region, um die örtlichen Rahmenbedingungen zu verstehen?
- Gibt es eine schriftliche unternehmenspolitische Verpflichtung zum Verbot von Kinderarbeit in der Lieferkette? Bezieht sich die Unternehmenspolitik explizit auf die Ebene des Bergbaus? Bezieht sich die Unternehmenspolitik auf internationale Normen wie z. B. das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, das ILO-Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und das ILO-Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit?
- Gibt es ein Verfahren, um zu identifizieren und zu priorisieren, in welchen Teilen der Lieferkette ein Risiko von Kinderarbeit bestehen könnte?
- Erlaubt das Unternehmen sichere Arbeit für Kinder über dem Mindestalter, falls es eine solche Arbeit gibt?
- Gibt es Verfahren zur Überprüfung des Alters von Mitarbeitern und werden darüber Aufzeichnungen geführt?
- Gibt es für den Fall, dass Kinderarbeit festgestellt wird, ein Maßnahmenprogramm zur Beseitigung der Kinderarbeit? Umfasst dieses Maßnahmenprogramm die Kooperation oder Koordination mit anderen betroffenen Akteuren wie staatliche Stellen oder Vertretern gesellschaftlicher Gruppen? *(Hinweis: Bei allen Abhilfemaßnahmen sollten die Auswirkungen auf das Wohlergehen der betroffenen Kinder berücksichtigt werden, damit Kinder nicht erneut für ähnliche oder sogar schlimmere Formen der Kinderarbeit eingesetzt werden.)*
- Verdeutlicht die Unternehmenspolitik die Erwartungen, die das Unternehmen an seine Mitarbeiter, Geschäftspartner und andere Parteien hat, die mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder Dienstleistungen in unmittelbarer Verbindung stehen?
- Wie wird die Strategie in Geschäftsbeziehungen (z. B. mit Zulieferern, einschließlich ASM-Betrieben, Joint-Venture-Partnern, Kunden) aufgenommen und verankert?

Quelle: nach Responsible Jewellery Council (2013), *Standards Guidance on Child Labour* und ILO-IOE (2015), *Child Labour Guidance Tool for Business*.

SCHRIIT 2

Ermittlung und Bewertung von Risiken entlang der Lieferkette, einschließlich der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

2.1 Position in der Lieferkette. Im Hinblick auf die Ermittlung und Bewertung der Risiken von Kinderarbeit, einschließlich der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, empfiehlt der OECD-Leitfaden, dass sich vorgelagerte Unternehmen auf Vor-Ort-Bewertungen von als kritisch eingestuften Abbaustätten, Handelswegen und Geschäftspartnern konzentrieren, während nachgelagerte Unternehmen versuchen sollten, Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten in ihrer Lieferkette zu ermitteln und die Erfüllung der Sorgfaltspflicht auf der Ebene der Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten, einschließlich ihrer Bemühungen vor Ort, zu bewerten.

2.2 Vorgelagerte Unternehmen (d. h. Mineralhersteller – einschließlich artisanaler und Kleinbergbaubetriebe,²¹ mittelständischer und Großbergbauunternehmen, Käufer, lokaler Händler/Ausfuhrunternehmen, internationaler Konzentrahändler, Aufbereitungsbetriebe von Mineralen und Scheideanstalten/Verhüttungsbetriebe). Der OECD-Leitfaden empfiehlt Folgendes:

- Vorgelagerte Unternehmen sollten einen **auf Fakten gestützten Ansatz**²² zur Bewertung der Risiken der schlimmsten Formen der Kinderarbeit in ihrer Lieferkette verfolgen. Vorgelagerte Unternehmen können einzeln oder gemeinsam die Sachlage der als kritisch eingestuften²³ Lieferketten des Unternehmens abbilden und Vor-Ort-Bewertungsteams einsetzen, um nachprüfbare, verlässliche und aktuelle Informationen über die qualitativen Umstände beim Abbau, Handel, Umschlag und Export von Mineralen einzuholen. Vor-Ort-Bewertungen, einschließlich Vor-Ort-Besichtigungen, können von einem lokalen Partner oder im Rahmen gemeinschaftlicher Initiativen durchgeführt werden. Vorgelagerte Unternehmen sollten sicherstellen, dass die Vor-Ort-Bewertung unabhängig, glaubwürdig und solide ist. Vgl. Tabelle 2 wegen der Informationen, die vorgelagerte Unternehmen zur Bewertung ihrer Lieferketten erfassen sollten.
- Lokale Ausfuhrunternehmen, internationale Konzentrahändler und Aufbereitungsbetriebe von Mineralen in der Lieferkette sollten Vor-Ort-Bewertungsteams Zugang zu allen Daten ermöglichen, die im Rahmen der eigenen Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht erhoben wurden, und alle Hilfesuche beantworten.
- Unter anderem sollten Bewertungsteams Zugang zu grenzübergreifend tätigen Transportunternehmen und Geländen in Nachbarländern oder anderen Ländern erhalten sowie in alle Bücher, Berichte und/oder andere Nachweise über Beschaffungsmethoden Einsicht nehmen können, um festzustellen, ob die Minerale aus Gebieten stammen, in denen das Risiko der schlimmsten Formen der Kinderarbeit besteht, und um die tatsächlichen Umstände der Mineralproduktion zu dokumentieren.
- Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten sollten zuständige Mitarbeiter ermitteln, die als Ansprechpartner für das Bewertungsteam fungieren, und ein Audit der praktischen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht durch unabhängige Dritte einschließlich einer institutionellen Einrichtung vornehmen lassen.
- Besuche von Abbaustätten und unangekündigte Inspektionen sollten Teil der risikobasierten Managementpläne von Scheideanstalten und Verhüttungsbetrieben sowie von Unternehmen sein, die in Minerale fördernden Ländern tätig sind. Der OECD-Leitfaden empfiehlt, dass Informationen zu Lieferketten regelmäßig erfasst und aktualisiert werden und dass validierte Informationen in die Transparenzsysteme der Lieferketten integriert werden.

- Vorgelagerte Unternehmen sollten die Ergebnisse ihrer Risikobewertungen ihren Kunden zur Verfügung stellen, um die Transparenz in der Lieferkette zu fördern und die Umsetzung von Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu ermöglichen. Gemäß dem OECD-Leitfaden sollten vorgelagerte Unternehmen Informationen zu Lieferketten einholen, einschließlich Informationen zur Abbaustätte (wenn die Minerale aus artisanalen oder Kleinbergbaubetrieben stammen), zu den Bedingungen, unter denen die Minerale abgebaut, transportiert oder verarbeitet wurden, und zu der Frage, ob im Rahmen von Mineralabbau, -transport, -verarbeitung oder -handel Menschenrechtsverletzungen aufgetreten sind.
- Weitere Informationen erhalten vorgelagerte Unternehmen in der *Leitlinie für die Risikobewertung von vorgelagerten Unternehmen* in der Anlage zur Ergänzung zu Zinn, Tantal und Wolfram im OECD-Leitfaden und in den „OECD FAQ on Responsible Supply Chains in Artisanal and Small-Scale Gold Mining“.

Tabelle 2 **Informationen für Risikobewertungen von vorgelagerten Unternehmen**

Thema	Fragen	Ressourcen
Bedingungen, unter denen Minerale gewonnen, transportiert bzw. ausgeführt werden	<ul style="list-style-type: none"> • Sind in dem Gebiet oder in der Umgebung internationale Einrichtungen vertreten, die über Eingriffs- oder Inspektionsmöglichkeiten verfügen, wie z. B. VN-Friedenstruppen? • Stehen vor Ort Rechtsmittel zur Verfügung zum Umgang mit der durch die Anwesenheit von bewaffneten Gruppierungen oder anderen Konfliktfaktoren bedingten Problematik? • Gibt es maßgebliche nationale, regionale bzw. kommunale Aufsichtsbehörden mit der entsprechenden Zuständigkeit für Bergbauangelegenheiten, die sich mit dieser Problematik befassen könnten? • Stammen die Minerale aus informellen artisanalen und Kleinbergbaubetrieben? 	<p>Auf Fakten gestützte Berichte über Kinderarbeit in der Lieferkette oder in der Region. Unternehmen können in Erwägung ziehen, einen Bericht zum Ausgangszustand zu erstellen, um in Erfahrung zu bringen, ob Kinderarbeit verbreitet ist, und die zugrunde liegenden sozioökonomischen und kulturellen Gründe für Kinderarbeit in der Region oder in der Lieferkette für Minerale zu verstehen</p> <p>Von Regierungen, internationalen Organisationen (ILO, UNICEF), dem US-Außen- und Handelsministerium, Nichtregierungsorganisationen (insbesondere solche, die sich auf den örtlichen Bergbau konzentrieren), den Medien sowie Universitäten und Denkfabriken veröffentlichte Berichte über Konflikt- und Hochrisikogebiete und Kinderarbeit</p> <p>Länderberichte der Weltbank</p> <p>Konfliktbarometer des Heidelberger Instituts für Internationale Konfliktforschung</p> <p>ILO-IPEC Länder-Dashboard-Datenbank</p> <p>US-Arbeitsministerium, Berichte über Kinderarbeit</p> <p>US-Außenministerium, Berichte über Menschenhandel und Menschenrechte</p> <p>VN-Berichte und Sanktionen des VN-Sicherheitsrats</p> <p>Branchenliteratur zu den Auswirkungen von Kinderarbeit</p> <p><i>Eine nicht erschöpfende Liste von Ressourcen findet sich in Anhang II dieses Dokuments</i></p>
Eigene Zulieferer und Geschäftspartner	<ul style="list-style-type: none"> • Wer sind die Zulieferer und anderen Parteien, die an der Finanzierung, dem Abbau, Handel und Transport von Mineralen zwischen der Abbaustätte und dem Ort, an dem das die Sorgfaltspflicht einhaltende Unternehmen die Minerale abnimmt, beteiligt sind? • Über welche Beschaffungssysteme und Methoden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht verfügen die Zulieferer? • Welche Lieferkettenstrategien verfolgen die Zulieferer und wie wurden diese in die bestehenden Managementprozesse integriert? • Wie richten Zulieferer Kontrollmechanismen für Minerale ein? • Wie bewegen sie ihre Zulieferer zur Umsetzung der Strategien und Bedingungen? 	<p>Befragung von Zulieferern</p> <p>Teilnahme an branchengetriebenen Initiativen zur Datenerfassung</p> <p>Überprüfung der Berichte von Zulieferunternehmen</p> <p>Abgleich der Informationen mit Berichten von Nichtregierungsorganisationen und Medien</p>

Thema	Fragen	Ressourcen
Bei der Erzgewinnung herrschende Bedingungen	<ul style="list-style-type: none"> • Wo genau kommen die Minerale her? • Welche Abbaumethoden wurden angewendet – artisanaler und Kleinbergbau (ASM) oder Großbergbau? Im Fall von ASM: Ist die Tätigkeit legal oder formalisiert? usw. • Unter welchen Bedingungen findet der Abbau statt? Ermittlung, ob Kinderarbeit vorliegt, einschließlich der schlimmsten Formen der Kinderarbeit. Wenn ja, sollte Folgendes dokumentiert werden: • Zahl der betroffenen Kinder, Alter, Geschlecht • Rekrutierung: Wer rekrutiert, wer stellt Arbeitskräfte ein, wie wird das Alter überprüft? • Fälle von Menschenhandel • Arbeitsstunden und -tage, Arbeitseinkommen, Ruhezeiten, Krankenurlaub • Art der von Kindern verrichteten Arbeiten • Gesundheitliche Auswirkungen der Arbeit, Zahl der Arbeitsunfälle, Fälle von körperlichem und sexuellem Missbrauch • Was geschieht, wenn Kinder die Arbeit aufgeben wollen? • Gehen Kinder zur Schule, und wenn ja, wie wirkt sich die Arbeit auf ihre Schulleistungen aus? 	<p>Vor-Ort-Besichtigungen</p> <p>Auf Fakten gestützte Berichte in Zusammenarbeit mit betroffenen Akteuren vor Ort:</p> <p>Eltern, Lehrer, Gesundheitsfachkräfte, erwachsene Bergarbeiter, Kinder-Bergarbeiter, auf kommunaler Ebene arbeitende Gruppen, religiöse Gemeinschaften</p> <p>Auf Kinderrechte und Bergbau ausgerichtete Nichtregierungsorganisationen</p> <p>Arbeitnehmerrechtsgruppen</p> <p>Händler</p> <p>Berichte von lokalen Medien und Nichtregierungsorganisationen</p> <p>Vorfallsberichte von Branchenzertifizierungsprogrammen: Online-Vorfallsberichte (z. B. jährliche Zusammenfassungen in Bezug auf Sicherheit, Kennzeichnung und Menschenrechtsverletzungen in iTSCi-Abbaustätten)</p> <p>Regierungsberichte und lokale Behörden, die für ASM-Belange zuständig sind, z. B. SAESSCAM in der DR Kongo</p>
Transport-, Umschlags- und Handelsbedingungen für Minerale	<ul style="list-style-type: none"> • Sind die nachgelagerten Abnehmer an der Abbaustätte oder anderswo ansässig? • Von welchen Zwischenhändlern werden die Minerale umgeschlagen? • Sind beim Handel, Transport oder der Besteuerung von Mineralen Menschenrechtsverletzungen, insbesondere in Bezug auf die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, zum Zwecke des Mineraltransports oder -handels aufgetreten? 	<p>Vor-Ort-Besichtigungen</p> <p>Grundlagenberichte, Bewertungen und/oder Audits der Unternehmen</p> <p>Berichte von Medien und Nichtregierungsorganisationen</p> <p>Regierungsberichte</p>

2.3 Nachgelagerte Unternehmen umfassen alle Unternehmen, die den Scheideanstalten/Verhüttungsbetrieben nachgelagert sind, darunter Metallhändler und -börsen, Komponentenersteller, Produkthersteller, Erstausrüster (*original equipment manufacturer – OEM*), Bullionbanken und -börsen, Schmuckhersteller und -einzelhändler.

- Im OECD-Leitfaden wird empfohlen, dass sich nachgelagerte Unternehmen nach besten Kräften um die Ermittlung der Verhüttungsbetriebe und Scheideanstalten in ihrer Lieferkette für Minerale und um eine Bewertung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht durch Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten bemühen, um die in Anhang II des OECD-Leitfadens genannten Risiken, zu denen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit gehören, zu ermitteln, zu verhindern und einzudämmen. Detaillierte Empfehlungen, wie die Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht durch Verhüttungsbetriebe und Scheideanstalten gemäß dem OECD-Leitfaden bewertet werden können, erhalten Unternehmen unter Schritt 2, Abschnitt IIC der Ergänzung zu Zinn, Tantal und Wolfram und Schritt 2, Abschnitt IIIC der Ergänzung zu Gold.
- In Anerkennung der Herausforderungen, die sich aus den verschiedenen Lieferkettenebenen und der indirekten Art der Geschäftsbeziehung ergeben, können nachgelagerte Unternehmen mit anderen Unternehmen – einschließlich Scheideanstalten und Verhüttungsbetrieben und/oder Interessengruppen in der Lieferkette – zusammenarbeiten, um Informationen einzuholen und ihrer Sorgfaltspflicht gemäß dem OECD-Leitfaden nachzukommen. Nachgelagerten Unternehmen wird außerdem empfohlen zu prüfen,

wie sie ihre kleinen und mittelständischen Zulieferer dabei unterstützen können, zu verstehen, welche Informationen von ihnen verlangt werden und wie sie diese erheben können (z. B. durch Wissensaustausch, Entwicklung entsprechender Instrumente und Kapazitätsaufbau).

- Der OECD-Leitfaden erkennt an, dass Kontrollmechanismen zur Nachverfolgung der sich im Besitz eines Unternehmens befindlichen Minerale nach der Verhüttung eine große Herausforderung darstellen können, vor allem in Lieferketten, die nicht Teil eines in sich geschlossenen Systems sind. Aufgrund dieser Probleme in der Praxis wird nachgelagerten Unternehmen empfohlen, interne Kontrollen bei ihren direkten Zulieferern einzuführen und die Bemühungen um eine branchenweite Initiative abzustimmen, im Rahmen derer Einflussmöglichkeiten auf die Unterlieferanten, einschließlich Verhüttungsbetriebe und Scheideanstalten, entwickelt, Herausforderungen in der Praxis angegangen und die im OECD-Leitfaden enthaltenen Empfehlungen umgesetzt werden sollen.

Kasten 3 **Erfüllung der Sorgfaltspflicht durch Geschäftspartner – nachgelagerte Unternehmen**

Diese Sorgfaltspflichtprüfung bezieht sich auf die Ermittlung potenzieller und tatsächlicher Auswirkungen von Kinderarbeit im Zusammenhang mit einem einzelnen Geschäftspartner. Dies ist besonders nützlich für nachgelagerte Unternehmen, die Auswirkungen von Kinderarbeit nicht direkt verursachen oder zu ihnen beitragen, sondern über eine Geschäftsbeziehung mit diesen Auswirkungen in Verbindung stehen. Prüfungen, ob Geschäftspartner ihre Sorgfaltspflicht erfüllen, sollten auf die jeweiligen Rahmenbedingungen zugeschnitten sein. In Kontexten, in denen Kinderarbeit hauptsächlich angebotsgesteuert ist (z. B. wenn Kinder, die das Mindestalter noch nicht erreicht haben, aktiv Arbeit suchen) könnte im Rahmen von Prüfungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht durch Geschäftspartner die Kapazität des Zulieferers, Kinderarbeit zu ermitteln und einzudämmen, bewertet werden. Im Gegensatz dazu sollte bei Prüfungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht durch Geschäftspartner in Kontexten, in denen Unternehmen aktiv Kinder rekrutieren und beschäftigen, bewertet werden, wie und warum Zulieferer Kinder anwerben und einstellen. Unternehmen werden angehalten, die treibenden Kräfte hierfür zu verstehen, auch wenn vor Ort keine Fälle von Kinderarbeit festgestellt werden.

Prüfungen, ob Geschäftspartner ihre Sorgfaltspflicht in Bezug auf Kinderarbeit erfüllen, können Folgendes umfassen:

- Bewertung der Strategien des Zulieferers in Bezug auf Kinderarbeit und wie diese entlang der Lieferkette umgesetzt werden
- Bewertung der Managementsysteme und der Präventionsmechanismen des Zulieferers, um sicherzustellen, dass Kinder unter dem gesetzlichen Mindestalter nicht direkt oder als Teil der Lieferkette beschäftigt werden
- Ermittlung von Fällen, in denen Kinderarbeit durch den Zulieferer festgestellt wurde, und Bestimmung der ergriffenen Abhilfemaßnahmen

Entsprechend den Empfehlungen, die vorgelagerten Unternehmen gegeben wurden, werden Mitarbeiter, die die Erfüllung der Sorgfaltspflicht durch den Geschäftspartner prüfen, bei ihrer Prüfung effektiver sein, wenn sie mit dem Betriebskontext vertraut sind, sich mit Kinderarbeit auskennen und vorzugsweise bereits über ein Netzwerk von Kontakten in der Gemeinschaft verfügen.

2.4 Indikatoren zur Risikobewertung. Unternehmen können die folgenden Indikatoren in Erwägung ziehen, wenn sie ihre Lieferketten für Minerale im Hinblick auf die Risiken der schlimmsten Formen von Kinderarbeit analysieren und überwachen. Darüber hinaus können sie verschiedene Datenquellen konsultieren (vgl. Tabelle 3), um ihr Wissen über Kinderarbeit, einschließlich der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, und die Bedingungen des Mineralabbaus und -handels in ihren Lieferketten zu erweitern. Eine nicht erschöpfende Liste von Ressourcen zum Thema Kinderarbeit findet sich in Anhang II dieses Dokuments.

Tabelle 3 **Risikoindikatoren und potenzielle Datenquellen für Unternehmen**

Aspekt	Indikatoren	Datenquellen	Frageempfehlungen
Entwicklungskontext des Landes	<ul style="list-style-type: none"> Hohe Armuts- und Arbeitslosigkeitsquoten; starke Verbreitung informeller Arbeit Prävalenz von Kinderarbeit in allen Wirtschaftszweigen des Landes Konflikt- oder Hochrisikogebiete Prozentualer Anteil der Kinder, die die Sekundarschule abschließen, im Vergleich zur Schulabbrecher- oder Schulausschlussquote Vorhandensein und Qualität einer unentgeltlichen öffentlichen Schulbildung Besonderes Augenmerk sollte auf Kosten wie Schulgebühren (<i>frais d'intervention ponctuelle</i>), Uniformen, Bestechungsgeld, Lehr- und Lernmittel, Gehaltszulagen für Lehrer, Internatsgebühren und andere finanzielle Hemmnisse für den Schulbesuch gerichtet werden 	<p>Index der menschlichen Entwicklung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP)</p> <p>UNICEF-Länderstatistiken</p> <p>Länderprofile der Weltbank</p> <p>Konfliktbarometer des Heidelberger Instituts für Internationale Konfliktforschung</p> <p>ILO-IPEC Länder-Dashboard-Datenbank</p> <p>Menschenrechtsberichte des US-Außenministeriums</p> <p>US-Außenministerium – Berichte über Kinder- und Zwangsarbeit (Länder und Warenliste)</p> <p>Nationale Datenbanken des lokalen Arbeits- oder Bildungsministeriums</p>	<p>Aus welchen Regionen/Ländern beschafft das Unternehmen Minerale?</p> <p>Wie verbreitet ist Kinderarbeit in den Ländern der Unternehmenstätigkeit bzw. der Mineralbeschaffung?</p> <p>Sind diese Regionen Konflikt- oder Hochrisikogebiete?</p> <p>Ist der informelle Sektor ein wichtiger Teil der Wirtschaft?</p>
Nationales Regulierungsumfeld für Kinderarbeit	<ul style="list-style-type: none"> Stärke der staatlichen Institutionen und Durchsetzungsmechanismen in Bezug auf Kinderarbeit Verfügbarkeit sozialer Dienstleistungen 	<p>ILO-IPEC Länder-Dashboard-Datenbank</p> <p>US-Arbeitsministerium – Berichte über Kinder- und Zwangsarbeit. Der jährliche Kinderarbeitsbericht gibt Aufschluss über die Rechtsanwendung. Behördenübergreifende Mechanismen usw.</p> <p>Vgl. www.dol.gov</p> <p>UNICEF-Länderstatistiken</p> <p>Nationale Gesetzgebung</p> <p>Nationale Aktionspläne, staatliche Datenbanken</p>	<p>Wie stehen nationale Gesetze zu Kinderarbeit, insbesondere in Bezug auf die verschiedenen Wirtschaftszweige und Altersbestimmungen? Sind die Bestimmungen für Mädchen und Jungen gleich? Bestehen Unterschiede zwischen nationalen und internationalen Normen?</p> <p>Wie wird das Gesetz über Kinderarbeit in den Ländern der Geschäftstätigkeit oder den Beschaffungsländern durchgesetzt?</p> <p>Gibt es einen nationalen Aktionsplan, um Kinderarbeit entgegenzuwirken?</p> <p>Gibt es im Land einen verlässlichen und nachhaltigen Mechanismus zur Überwachung von Kinderarbeit? Handelt es sich um einen branchenübergreifenden Mechanismus?</p> <p>Setzt die Regierung nationale Strategien auf lokaler Ebene um?</p> <p>Stellt die Regierung den staatlichen Stellen Ressourcen zur Durchsetzung von Gesetzen gegen Kinderarbeit zur Verfügung?</p> <p>Erfasst die Regierung Informationen zu Kinderarbeit?</p>

Aspekt	Indikatoren	Datenquellen	Frageempfehlungen
Handel mit Mineralen	<ul style="list-style-type: none"> ● Grad der informellen Beschäftigung im Bergbau ● Anwendungsbereich des Regulierungsrahmens in der Region oder in der Lieferkette ● Initiativen zur Formalisierung von Bergbauaktivitäten 	Unternehmenseigene Unterlagen Zulieferer des Unternehmens Berichte von Nichtregierungsorganisationen Lokale Behörden, die für ASM-Belange zuständig sind, z. B. SAESSCAM in der DR Kongo Rohstoffberichte des United States Geological Survey (jährlich)	Wer sind die Zulieferer, Subunternehmer, Anbieter, Geschäftspartner? Formalisieren Zulieferer ihre Aktivitäten? Woher stammen die Minerale? Handelt es sich um informelle Bergwerke? Wie sehen die Beschaffungspraktiken der Zulieferer aus? Wie verbreitet ist Kinderarbeit innerhalb der Lieferkette? Welche Arten von Kinderarbeit kommen vor – besteht ein Risiko für die schlimmsten Formen der Kinderarbeit?
Kinderarbeit	<ul style="list-style-type: none"> ● Hohe Armutsquoten ● Schwacher institutioneller Rahmen ● Mangelnde Ressourcen zur Eindämmung von Kinderarbeit und Durchsetzung von Kinderrechten 	Berichte und Websites lokaler Verwaltungen, nationale und lokale Aktionspläne zu Kinderarbeit, Pläne gegen Armut/Entwicklungspläne sowie Pläne zu Kinderrechten Ressourcen, die für Maßnahmen zur Umsetzung von Aktionsplänen zur Bekämpfung von Kinderarbeit bereitgestellt werden ILO – Kinderarbeit UNICEF – Kinderarbeit US-Arbeitsministerium – Berichte über Kinder- und Zwangsarbeit Berichte von internationalen Nichtregierungsorganisationen	Wie verbreitet ist Kinderarbeit innerhalb der Lieferkette? Welche Arten von Kinderarbeit gibt es in den Gebieten, in denen Zulieferer tätig sind? Besteht ein Risiko für die schlimmsten Formen der Kinderarbeit?

2.5 Überwachung. Der OECD-Leitfaden empfiehlt, Risiken, insbesondere Risiken von Kinderarbeit, regelmäßig zu bewerten und zu überwachen. Unternehmen (sowohl vor als auch nachgelagerte) sind selbst für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht verantwortlich, können sich aber mit anderen Unternehmen und Interessengruppen zur Sicherstellung einer wirksamen Überwachung abstimmen. Unternehmen können sich auch über Berichte über Kinderarbeit und Bewertungen lokaler und internationaler Nichtregierungsorganisationen, lokaler Medien und Regierungsbehörden informieren und glaubwürdigen Verdachtsfällen von Kinderarbeit nachgehen.

- Unternehmen, die vor Ort präsent sind, können die Abbaustätten z. B. regelmäßig besichtigen. Diese Besichtigungen können sowohl angekündigt als auch unangekündigt sein. Viele Kinder versuchen, Schule und Arbeit im Bergwerk zu verbinden. Kontrollen können auch zu Zeitpunkten erfolgen, zu denen Kinder häufig im Bergwerk sind, z. B. nach der Schule, am Wochenende und während der Schulferien.
- Unternehmen können mit lokalen Behörden, Kinderüberwachungsprogrammen auf Gemeindeebene oder anderen relevanten Interessengruppen vor Ort zusammenarbeiten. Beispiele von kollaborativen Modellen zur Überwachung des Risikos von Kinderarbeit, die anderen Initiativen als Vorbild dienen könnten, sind das Comité Local de Suivi (CLS) und das Comité Provincial de Pilotage (CPP) in der Demokratischen Republik Kongo und in Ruanda. Eine andere Lieferketteninitiative zur Überwachung von Kinderarbeit auf Gemeindeebene ist die International Cocoa Initiative.

2.6 Beschwerdemechanismen. Möglicherweise haben Kinder nicht immer selbst Zugang zu Beschwerdemechanismen. Beschwerdemechanismen sollten daher nicht nur kinderfreundlich und für Kinder zugänglich sein, sondern können auch für denjenigen

zugänglich sein, die im Namen der Kinder Vorfälle melden können, z. B. Ausschüsse, die mit der Überwachung von Kinderarbeit beauftragt sind, Eltern, Lehrer, führende Vertreter der Gemeinschaft, Gewerkschaften, Gemeindeglieder, Mitarbeiter, die Zulieferer vor Ort besuchen, lokale Nichtregierungsorganisationen und Regierungsvertreter.

- Um sicherzustellen, dass Vorfälle von Kinderarbeit gemeldet werden und wirksam dagegen vorgegangen werden kann, werden Mitarbeiter, Zulieferer, Dienstleister und andere Interessengruppen angehalten, sich darüber zu informieren, wie Kinderarbeit zu erkennen ist und über welche Kanäle sie gemeldet werden kann.
- Desgleichen können Informationen über Beschwerdemechanismen auch in die für Gemeindeglieder durchgeführten Schulungen zu Kinderarbeit aufgenommen werden. Um dies zu erleichtern, können Unternehmen die lokale Zivilgesellschaft über den Einsatz kinderfreundlicher und zugänglicher Beschwerdemechanismen schulen, die die Zivilgesellschaft dann in ihre Schulungen aufnehmen kann.
- Dabei ist den Aspekten Anonymität, Vertraulichkeit und Datenschutz, insbesondere in Bezug auf Minderjährige, gebührend Rechnung zu tragen.

SCHRITT 3

Gestaltung und Umsetzung einer Strategie zur Risikobekämpfung

3.1 Reaktion auf negative Effekte. Die Maßnahmen, zu denen Unternehmen angehalten werden, stützen sich auf die in den *OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen* (im Folgenden „OECD-Leitsätze“) formulierten Erwartungen in Bezug auf die Frage, ob ein Unternehmen einen negativen Effekt verursacht oder zu ihm beiträgt oder ob ein Unternehmen mit einem negativen Effekt in unmittelbarer Verbindung steht.²⁴ Unternehmen sollten rechtmäßige Verfahren fördern oder sich daran beteiligen, um eine Wiedergutmachung der negativen Effekte auf die Menschenrechte zu ermöglichen, wenn sich herausstellt, dass sie diese Effekte verursacht oder dazu beigetragen haben. Den OECD-Leitsätzen zufolge sollten Unternehmen bestrebt sein, auch über ihre eigene Lieferkette hinaus negative Effekte zu verhüten oder zu mindern, die auf Grund einer Geschäftsbeziehung mit der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens unmittelbar verbunden sind.²⁵

3.2 Reaktion auf die schlimmsten Formen der Kinderarbeit. Entsprechend dem OECD-Leitfaden sollten Unternehmen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit weder hinnehmen noch in irgendeiner Weise daraus Gewinn schlagen, daran mitwirken, dabei behilflich oder unterstützend tätig sein. Der OECD-Leitfaden empfiehlt Unternehmen die sofortige Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehungen zu vorgelagerten Zulieferern, wenn ein begründetes Risiko besteht, dass Zulieferer ihre Ware von einer schwerwiegende Verstöße begehenden Partei beziehen oder anderweitig mit ihr in Verbindung stehen.²⁶ In der Praxis können Unternehmen Zulieferer sofort darüber in Kenntnis setzen und sie auffordern, Maßnahmen zu ergreifen, um Kinderarbeit in ihren Lieferketten innerhalb einer bestimmten Frist zu beenden. Zum Beispiel können Kinder von diesen Aufgaben entbunden und ein Plan zur Unterstützung des Kindes aufgestellt werden. Dieser kann z. B. darin bestehen, dass Kinder an die zuständige örtliche Kinderschutzbehörde oder einen entsprechenden Dienstleister verwiesen werden. Unternehmen sollten berücksichtigen, dass ihre Unternehmenstätigkeit nicht dazu führt, dass Kindern weiterer Schaden zugefügt wird, Kinderarbeit immer mehr im Verborgenen stattfindet und die Kontaktaufnahme zu Kindern, die Unterstützung benötigen, immer schwieriger wird.

3.3 Kinder an die erste Stelle setzen. Das Ziel von effektiven Unternehmensmaßnahmen zur Verhinderung oder Eindämmung von Kinderarbeit sollte immer die Verbesserung der Lebensbedingungen des Kindes sein bzw. die Verhinderung, dass das Kind in eine noch prekärere Situation gedrängt oder weiter benachteiligt wird. Unternehmen und ihre Zulieferer können in Erwägung ziehen, operative Leitlinien zu entwickeln, in denen ihre zu erwartenden Maßnahmen im Falle von Kinderarbeit detailliert beschrieben werden. Solche Leitlinien sollten den lokalen Kontext berücksichtigen und auf Experten, Kinderschutzdienste oder vor Ort tätige Nichtregierungsorganisationen verweisen, die im Fall von Kinderarbeit kontaktiert werden können.²⁷ Im Einzelnen können Unternehmen je nach Sachlage eine Reihe konkreter Maßnahmen in Erwägung ziehen:

- Liegt das Alter des Kindes unter dem gesetzlichen Mindestalter, ist das Ziel der Rückzug aus der Kinderarbeit. Schritte, die gemeinsam mit dem Kind, der Familie, Sozialarbeitern sowie den zuständigen lokalen und nationalen Behörden eingeleitet werden und die Alternativen wie unentgeltliche Grundbildung, Rehabilitation, soziale Integration und/oder Maßnahmen zur Erfüllung der Bedürfnisse ihrer Familien sicherstellen, können auch angemessen sein, wenn das Alter des Kindes unter dem gesetzlich festgelegten Mindestalter für die Erwerbstätigkeit liegt.
- Bei Kindern über dem Mindestalter (gemäß der jeweiligen nationalen Regelung), die die Pflichtschulzeit beendet haben, besteht eine Option in der Wiedergutmachung durch Rückführung der Kinder in sichere Arbeit. Dies kann z. B. ein praktischer Ansatz für Kinder im erwerbsfähigen Alter (gemäß der jeweiligen nationalen Regelung), Eltern im Teenageralter oder andere Kinder sein, die möglicherweise nicht mehr zur Schule gehen können.
- In Situationen, in denen das Kind aus dem Bergwerk herausgeholt wird und das Unternehmen/der Arbeitgeber die Schulgebühren für das Kind während der Schulzeit (bis zum jeweiligen gesetzlichen Mindestalter) zahlt, wird Unternehmen empfohlen, unbeabsichtigte Folgen in Erwägung zu ziehen – z. B., dass mehr Kinder aktiv Arbeit suchen werden, um in den Genuss einer kostenfreien Schulbildung zu kommen. Daher sollte eine Wiedergutmachung dieser Art auch in enger Zusammenarbeit mit anderen Interessengruppen, vor allem staatlichen Stellen und lokalen Gemeinschaften, unternommen werden, um die eigentlichen Ursachen anzugehen.
- Das Kind wird aus dem Bergwerk herausgeholt und ein anderes Familienmitglied wird an seiner Stelle eingestellt oder die Familie wird finanziell unterstützt (was möglicherweise an zusätzliche Bedingungen geknüpft ist, wie den Schulbesuch aller Kinder der Familie, die Teilnahme an Gesundheits- oder Ernährungsprogrammen usw.).
- Das Kind wird aus dem Bergwerk herausgeholt und übergangsweise an einer Schule für Kinder angemeldet, die gegenüber Gleichaltrigen zurückgefallen sind.
- Die Familie des Kindes wird in ein bestehendes Sozialschutzprogramm aufgenommen, um den eigentlichen Ursachen der Kinderarbeit zu begegnen (z. B. Geldtransferprogramme, Schulspeisungsprogramme oder andere Maßnahmen zur Minderung von Einkommensunterschieden).
- Das Kind wird aus dem Bergwerk herausgeholt und nimmt an einem Berufsausbildungsprogramm teil (ab dem nach dem jeweiligen Landesrecht für Berufsbildung geltenden Mindestalter).

3.4 Zusammenarbeit mit anderen Interessengruppen. Kinderarbeit ist ein komplexes, facettenreiches Problem, dessen Ursachen im Entwicklungsstadium eines Landes oder einer Region begründet liegen. Es wird daher dringend empfohlen, im ganzen Sektor, in der ganzen Gemeinschaft und im ganzen Tätigkeitsbereich zusammenzuarbeiten. In Zusammenarbeit mit den Regierungsvertretern des jeweiligen Landes, lokalen Nichtregierungsorganisationen und lokalen Akteuren können Unternehmen ein über die Lieferkette hinausgehendes umfassendes Programm entwickeln, das auch Schulen, Elterngruppen und religiöse Gemeinschaften einschließen könnte.²⁸

- Staatliche Stellen sind die wichtigsten Akteure, wenn es darum geht, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit im Bergbau und Kinderarbeit im Allgemeinen zu beseitigen. Unternehmen können die Lieferkettentransparenz im Lauf der Zeit verbessern und die Bemühungen staatlicher Stellen und Gemeinschaften unterstützen, das Problem der Kinderarbeit anzugehen. Außerdem können Unternehmen dazu beitragen, das gesamte Produktionssystem im Bergbau zu verbessern, z. B. durch bessere Arbeitsschutzmaßnahmen, die Prävention von Kinderarbeit, angemessene Löhne und Bemühungen, mit dem formalisierten artisanalen Bergbau zusammenzuarbeiten, sodass es menschenwürdige Beschäftigungsmöglichkeiten für Erwachsene und Jugendliche im erwerbsfähigen Alter gibt, ohne dass Kinder arbeiten müssen.
- Kinder und ihre Vertreter sind eine eigenständige Interessengruppe.²⁹ Durch den Dialog mit Kindern und/oder Verfechtern von Kinderrechten kann die Qualität der Analyse verbessert werden, indem Informationslücken geschlossen und Probleme identifiziert werden, die von anderen Interessengruppen übersehen wurden. Dies gibt Aufschluss über die gesellschaftlichen Prozesse, die zu Kinderarbeit führen, einschließlich Strategien zu ihrer Bewältigung (und sekundäre Auswirkungen).
- Unternehmen können mit anderen Unternehmen in der Lieferkette oder mit Unternehmen aus anderen Sektoren zusammenarbeiten, die in der Gegend tätig sind, denn wenn Kinderarbeit in einem Sektor verbreitet ist, kommt sie wahrscheinlich auch in anderen Sektoren in der Region vor.
- Auch mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie Gewerkschaften können Unternehmen zusammenarbeiten. Die Einbindung von Bergbauunternehmen in Arbeitgeberverbände und ihre aktive Rolle in diesen Verbänden können das Verhältnis mit Interessengruppen auf der vorgelagerten Ebene (Bergarbeiter) verbessern und sich positiv auf den sozialen Dialog im Land auswirken.
- Unternehmen können erwägen, sich an internationalen Bemühungen zur Förderung kinderarbeitsfreier Lieferketten zu beteiligen, um Druck auf staatliche Stellen und andere Interessengruppen auszuüben und diese zum Handeln zu bewegen und in Bezug auf neue vorbildliche Praktiken zur Förderung nachhaltiger Lösungen dieses Problems auf dem aktuellsten Stand zu bleiben. Zu den internationalen Organisationen gehören das Forum on Responsible Mineral Supply Chains der OECD, das Internationale Programm der ILO zur Beseitigung der Kinderarbeit (International Programme on the Elimination of Child Labour – IPEC) und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF).
- Unternehmen können die Möglichkeit in Betracht ziehen, mit Geldgebern zusammenzuarbeiten und von Programmen und Initiativen zur Bekämpfung von Kinderarbeit zu lernen.³⁰

Kasten 4 **Kinderarbeit und artisanaler und Kleinbergbau (ASM)**

Insbesondere der artisanale und Kleinbergbau kann negative Auswirkungen auf die Menschenrechte, einschließlich Kinderarbeit, haben, welche mit dem Abbau, Transport, Handel, Umschlag oder Export von Mineralen in Zusammenhang stehen. Diese Gefährdung wird begünstigt, wenn der artisanale und Kleinbergbau informell ist und seine Tätigkeiten ohne einen geeigneten Regelungsrahmen erfolgen, der eine verantwortungsvolle Mineralproduktion und den legalen Handel fördert.

Ziel des OECD-Leitfadens ist es, die Risiken im artisanalen und Kleinbergbau durch Maßnahmenvorschläge zu minimieren, die Regierungen, internationale Organisationen, Geldgeber, Unternehmen in der Lieferkette und zivilgesellschaftliche Organisationen zur Formalisierung und Legalisierung des artisanalen und Kleinbergbaus in Erwägung ziehen können. Für Unternehmen kann die Förderung solcher Wirtschafts- und Entwicklungsmöglichkeiten für artisanale Bergarbeiter in ihren Lieferketten ein effektives Mittel sein, die eigentlichen Ursachen von Kinderarbeit anzugehen und dadurch Kinderarbeit in ihren Lieferketten langfristig zu verhindern.

In der Ergänzung zu Gold des OECD-Leitfadens werden die folgenden Maßnahmen zur Schaffung von Wirtschafts- und Entwicklungsmöglichkeiten für den artisanalen und Kleinbergbau vorgeschlagen, die im weitesten Sinne für jede Art von Mineralen, die im artisanalen Bergbau gefördert werden, relevant sind:

1. Bewertung der Abbaustätten unter Einhaltung der Standards aus Anhang II des OECD-Leitfadens.
2. Formalisierung des Betriebs u. a. durch: (a) Kenntnis der Ursachen für die mangelnde Formalisierung in bestehenden Produktions- und Handelssystemen vom artisanalen Bergbau zur Ermittlung der besten Strategien, um Anreize und Möglichkeiten für die Formalisierung zu schaffen; (b) fachliche Hilfestellung, um die Formalisierung des artisanalen und Kleinbergbaus zu unterstützen; (c) Anerkennung der Vielfalt in Hinblick auf Art und Größenordnung der Tätigkeiten im artisanalen und Kleinbergbau; (d) Aufbau von und Mitwirkung an gemeinschaftlichen Initiativen, um die Modalitäten und Finanzierungsmöglichkeiten von Hilfsfonds für den Formalisierungsprozess festzulegen.
3. Legalisierung des Betriebs, u. a. durch Unterstützung von im artisanalen und im Kleinbergbau tätigen Bergleuten, durch die Vergabe von Schürfrechten und anderen hiermit in Zusammenhang stehenden Genehmigungen über rechtmäßige, vorhersehbare Verfahren.
4. Bewertung der Umschlagplätze und regelmäßige Kartierung der Transportwege unter Einhaltung der Standards aus Anhang II des OECD-Leitfadens.
5. Einrichtung von Kontrollsystemen für die Produktkette und/oder Nachverfolgbarkeit, um die Transportsicherheit von Sendungen und die Datenerfassung für Minerale zu garantieren, die aus geprüften Abbaustätten stammen.
6. Bereitstellung finanzieller Hilfen für die Formalisierung, Legalisierung und Umsetzung der Sorgfaltspflicht. Die finanzielle Hilfe kann unterschiedlich ausfallen, u. a. in Form direkter Unterstützung der Initiativen, in Form von Niedrigzinsfinanzierungen, die Anreize für Verbesserungen schaffen, oder in Form von Lizenzgebühren und Prämien für Minerale aus bewerteten Abbaustätten und Transportwegen, für welche ein System zur Kontrolle der Produktkette und/oder Nachverfolgbarkeit eingerichtet worden ist.
7. Förderung von und Mitwirkung an Programmen zum direkten und wettbewerbsfähigen Inverkehrbringen von ASM-Mineralen aus bewerteten Abbaustätten. Zwischen Produzenten im artisanalen und Kleinbergbau, die an bewerteten Abbaustätten tätig sind, Verhüttungsbetrieben/Scheideanstalten und nachgelagerten Unternehmen sollten die Kontaktaufnahme erleichtert und Partnerschaften aufgebaut werden, um eine Direktvermarktung der aus bewerteten Abbaustätten stammenden Minerale zu erzielen, die über sichere und nachvollziehbare Transportwege geliefert werden.
8. Unterstützung bei der Einrichtung eines Beschwerdemechanismus sowie Ergreifung von Maßnahmen, um Produzenten im artisanalen und Kleinbergbau den Zugang zu diesem Mechanismus zu ermöglichen, damit diese Unternehmen und staatliche Behörden auf Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Abbau, Transport, Handel, der Bearbeitung oder dem Export von Mineralen aufmerksam machen.
9. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden der Aus- und Einfuhrländer.

3.5 Zusammenarbeit mit Zulieferern – Maßnahmen für vorgelagerte Unternehmen. Es gibt viele Maßnahmen, die vorgelagerte Unternehmen gemeinsam mit ihren Zulieferern ergreifen können, um das Bewusstsein für die Risiken von Kinderarbeit und die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu schärfen und, was nicht minder wichtig ist, aufzuzeigen, was Zulieferer zur Eindämmung und Vermeidung dieser Risiken tun können. Dazu gehören u. a. folgende Maßnahmen:

- Maßgeschneiderte Schulungen für Zulieferer über die Unternehmenspolitik bezüglich Kinderarbeit, gefährlicher Tätigkeiten für Kinder und der schlimmsten Formen der Kinderarbeit im Bergbau sowie Maßnahmen, die das Unternehmen zur Ermittlung, Bewertung, Eindämmung und Vermeidung von Kinderarbeit ergreift
- Aufforderung an Zulieferer, an ihren Konzessionen Schilder anzubringen, die darauf hinweisen, dass Kinder unter 18 Jahren nicht in den Bergwerken arbeiten sollten; Schulungen von Mitarbeitern zu Kinderschutzmaßnahmen und Mechanismen zur Meldung von Kinderarbeit, um Bergwerksleiter, Maschinenbetreiber und andere leitende Mitarbeiter in Bergwerken über das Kinderarbeitsverbot zu informieren
- Regelmäßige Besichtigungen von Mineralabbaustätten und Aufforderung an Zulieferer, an ihren Lagern Schilder mit dem Hinweis anzubringen, dass sie Minerale von Kindern unter 18 Jahren oder Minerale, die von Kindern unter 18 Jahren abgebaut wurden, nicht kaufen
- Feststellung, ob sich bestimmte Kinder trotz der Bemühungen, sie davon abzuhalten, regelmäßig in den Bergwerken aufhalten, und Sicherstellung, dass diese Kinder an spezielle Kinderhilfsdienste oder -programme verwiesen werden
- Verpflichtung, dass Handelsgesellschaften und Einkäufer beim Kauf von Mineralen Menschenrechtskriterien anwenden
- Kapazitätsaufbau bei Zulieferern zur Ermittlung und Eindämmung der Risiken von Kinderarbeit, einschließlich der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, in ihren Lieferketten
- Ermittlung und Reduzierung der geschäftlichen Gründe für Kinderarbeit – z. B. Bereitstellung von Maschinen zum Abpumpen von Wasser, Schleifen von Erz oder Transport von Mineralen, um die Arten von Tätigkeiten einzuschränken, die von Kindern übernommen werden könnten
- Förderung der Einführung von Verarbeitungsverfahren, die den Einsatz von Quecksilber reduzieren und sichere Verfahren gewährleisten oder vorzugsweise sichere Alternativen zu Quecksilber bieten
- Einbindung und Einbeziehung von Zulieferern in die Bemühungen lokaler Gemeinschaften, die Probleme der Kinderarbeit anzugehen
- Erwägung, gefährdeten Bevölkerungsgruppen Tätigkeiten vor Ort (z. B. Dienstleistungen) als alternative, ungefährliche Erwerbsmöglichkeiten zu eröffnen

3.6 Zusammenarbeit mit Zulieferern – Maßnahmen für nachgelagerte Unternehmen. Die Fähigkeit nachgelagerter Unternehmen, die Auswirkungen von Kinderarbeit zu mindern und Veränderungen in der Lieferkette herbeizuführen, beruht auf den ihnen zur Verfügung stehenden Einflussmöglichkeiten.

- Nachgelagerte Unternehmen sollten ihre Einflussmöglichkeit auf bestehende Zulieferer oder andere Geschäftsbeziehungen nutzen, um diese zur Verhinderung und Minderung negativer Effekte anzuhalten. Nachgelagerte Unternehmen können auch prüfen, welche

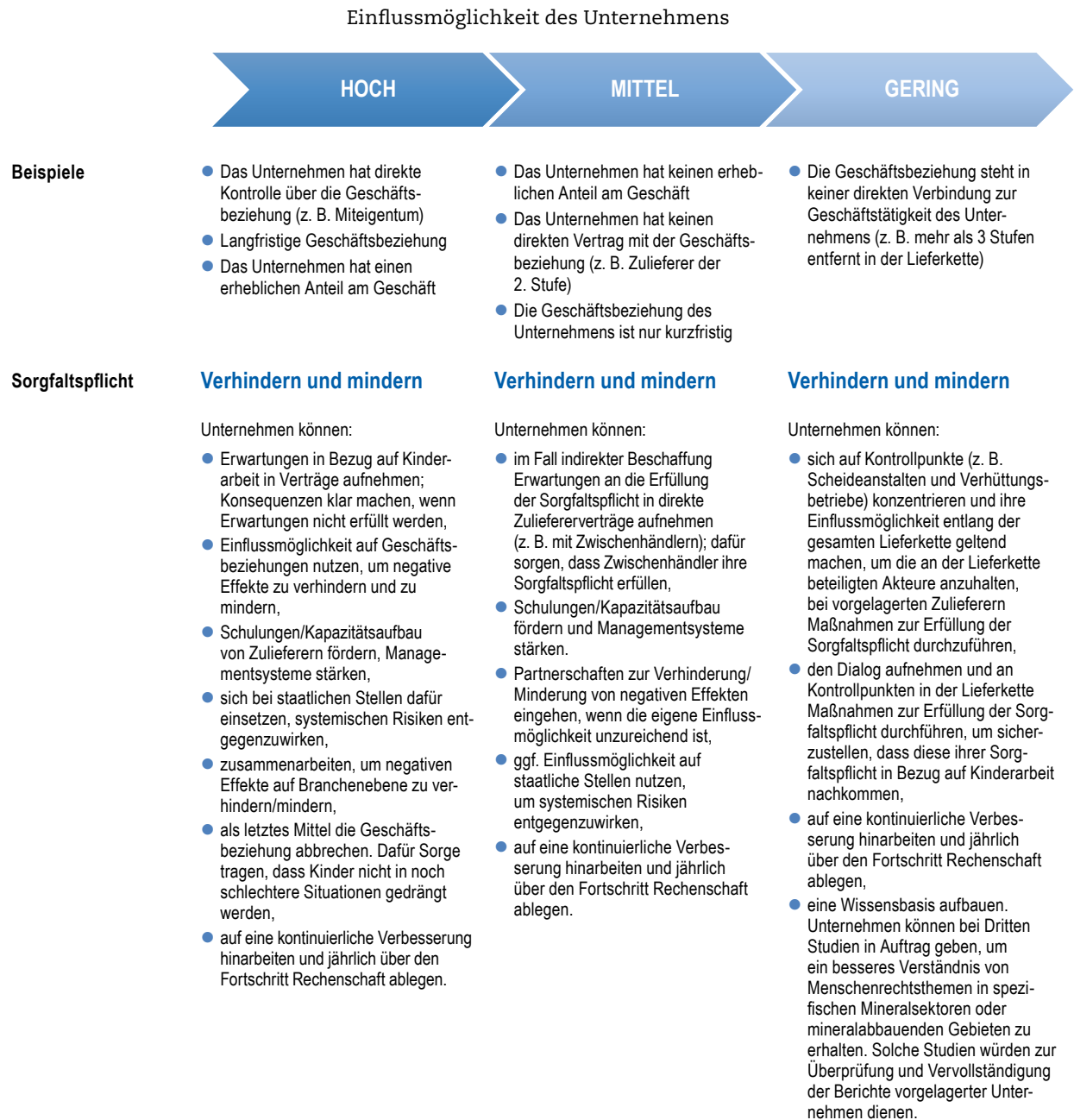
praktische Hilfe (z. B. Schulungen, Kapazitätsaufbau, Weitergabe von Informationen/ Forschungsergebnissen zu Kinderarbeit, Unterstützungsschreiben, Nennung von Nichtregierungsorganisationen, deren Ziel die Beseitigung von Kinderarbeit ist, Beispiele für Instrumente usw.) sie ihren Zulieferern anbieten können, um eine risikobasierte Sorgfaltspflicht zu fördern und das Bewusstsein für Risiken von Kinderarbeit in der Lieferkette zu schärfen.

- Die Einflussmöglichkeit eines Unternehmens ändert zwar nichts an der Erwartung, dass negative Effekte verhindert oder gemindert werden müssen, sie kann sich jedoch auf die Art und Weise auswirken, wie ein Unternehmen negative Effekte in seiner Lieferkette zu verhindern oder zu mindern sucht. Vgl. Abbildung 1 zu Erwägungen, wie Risiken im Zusammenhang mit Zulieferern oder Geschäftsbeziehungen je nach der Einflussmöglichkeit des Unternehmens vermieden oder gemindert werden können. Entscheidend für die Nutzung von Einflussmöglichkeiten auf vorgelagerte Zulieferer sind faktengestützte und aktuelle Kenntnisse über Hochrisikogebiete und die Art dieser Risiken. Nachgelagerte Unternehmen könnten Daten unabhängiger Dritter einholen, um die Lieferkette zur Rechenschaft zu ziehen.

Kasten 5 **Zusammenarbeit mit Interessengruppen im Herkunftsland**

- **Ermittlung lokaler, nationaler und internationaler Initiativen** zur Bekämpfung oder Überwachung von Kinderarbeit im Bergbausektor. Dabei kann es sich um staatliche, branchengetriebene, zivilgesellschaftliche oder Multi-Stakeholder-Initiativen handeln. Die Kartierung bestehender Initiativen, ihrer Ziele und ihrer allgemeinen Auswirkungen hilft Unternehmen, ein Verständnis dafür zu entwickeln, wie diese in bestehende Strategien einfließen können, um die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu verhindern und das Risiko von Kinderarbeit in der Lieferkette einzudämmen.
- **Lobbyarbeit bei Regierungen**, damit diese Regulierungslücken schließen und günstige Rahmenbedingungen zur Einhaltung der ILO-Empfehlung Nr. 146 betreffend das Mindestalter (Ergänzung zum ILO-Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung) schaffen.
- Unterstützung der Bemühungen seitens der Regierung der betreffenden Länder um zunehmende **Professionalisierung und Formalisierung** des ASM-Sektors durch die Einrichtung von Genossenschaften, Verbänden und anderen vereinsartigen Strukturen oder durch die Zusammenarbeit mit lokalen **Behörden**, um die zur Schaffung von Transparenz erforderlichen Informationen zu erfassen (Unterlagen über die Produktkette). Unternehmen können die Organisation kleiner Produzenten direkt unterstützen, um die Formalisierung zu erleichtern und ein günstiges Umfeld für die Förderung, Gründung und Entwicklung von Genossenschaften und Verbänden zu schaffen.
- **Unterstützung von Programmen** internationaler Agenturen, lokaler Behörden, Nichtregierungsorganisationen und anderer Interessengruppen, um die eigentlichen Ursachen von Kinderarbeit in Bergbaugemeinden durch langfristige, nachhaltige Lösungen anzugehen.
- In Gegenden, in denen nicht nur der Bergbausektor von Kinderarbeit betroffen ist, können durch **branchenübergreifende Koordination und Kooperation** Ansätze und Indikatoren zur Nachverfolgung der Auswirkungen von Kinderarbeit aufeinander abgestimmt werden.
- Die Einrichtung **vor- und nachgelagerter Verbindungen** zu lokalen Unternehmen und die lokale Beschaffung können die sozialen und wirtschaftlichen Vorteile des Bergbaus erhöhen und zur Beseitigung von Kinderarbeit beitragen.

Abbildung 1 **Einflussmöglichkeit von Unternehmen und Erwartungen an die Erfüllung der Sorgfaltspflicht – nachgelagerte Unternehmen**



SCHRITT 4

Durchführung eines unabhängigen Audits durch Dritte der von den Verhüttungsbetrieben/Scheideanstalten zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht durchgeführten Maßnahmen

4.1 Bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht handelt es sich um einen fortlaufenden und dynamischen Prozess. Unter Schritt 4 des OECD-Leitfadens wird Unternehmen empfohlen, ein Audit der Erfüllung der Sorgfaltspflicht seitens der Verhüttungsbetriebe/Scheideanstalten durch unabhängige Auditoren durchführen zu lassen. Dabei soll in Bezug auf die in Anhang II dargestellten Risiken u. a. bewertet werden, inwiefern Verhüttungsbetriebe und Scheideanstalten die Risiken von Kinderarbeit, insbesondere die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, ermittelt, bewertet und gemindert haben. Audits können über ein Branchenprogramm durchgeführt werden, solange ein solches Programm mit dem OECD-Leitfaden im Einklang steht. Details zum Umfang und den Maßnahmen der Audits erhalten Unternehmen unter Schritt 4 des OECD-Leitfadens.

4.2 Scheideanstalten und Verhüttungsbetriebe sollten überprüfen, ob ihre praktischen Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht den Empfehlungen des OECD-Leitfadens entsprechen. Hinsichtlich der schlimmsten Formen der Kinderarbeit empfiehlt der OECD-Leitfaden, dass die Audits relevante Richtlinien und Verfahrensweisen, Kontrollen bei Scheideanstalten/Verhüttungsbetrieben entlang der Lieferkette (z. B. Unterlagen über die Produktkette zu den im Besitz eines Unternehmens befindlichen Mineralen oder sonstige Informationen für die Nachverfolgbarkeit, einschließlich einer Qualitätsbewertung der genannten Unterlagen sowie Informationen zu den Arbeitsbedingungen in den Ursprungsbergwerken und andere evidenzbasierte Fakten zu den Bedingungen des Mineralabbaus, -handels, -umschlags und -exports, insbesondere schwerwiegende in Verbindung mit dem Abbau, Transport oder Handel von Mineralen begangene Verstöße, wie in der Musterstrategie für Lieferketten in Anhang II des OECD-Leitfadens definiert), gegenüber nachgelagerten Unternehmen offengelegte Informationen und die Kommunikation mit den Zulieferern umfassen. Vgl. auch *Leitlinie für die Risikobewertung von vorgelagerten Unternehmen* in der Anlage zur Ergänzung zu Zinn, Tantal und Wolfram des OECD-Leitfadens. Im Rahmen des Audits kann auch bewertet werden, ob bei der Geschäftstätigkeit der Scheideanstalten/Verhüttungsbetriebe Risiken von Kinderarbeit angemessen und entsprechend dem OECD-Leitfaden bestimmt, bewertet und gemindert wurden.

4.3 Im OECD-Leitfaden wird empfohlen, dass Audits durch Dritte von kompetenten und akkreditierten Dritten durchgeführt werden, die über besondere Kenntnisse und Erfahrung bei der Bewertung von Menschenrechtsrisiken in Lieferketten, einschließlich der Überprüfung von Kinderarbeit, verfügen. Wegen weiterer Details vgl. Schritt 4.3 des OECD-Leitfadens.

4.4 Nachgelagerte Unternehmen können an unabhängigen Audits durch Dritte der von den Verhüttungsbetrieben/Scheideanstalten zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht durchgeführten Maßnahmen teilnehmen und diese unterstützen; sie werden angehalten, dies über Branchenprogramme zu tun. Wenn sich nachgelagerte Unternehmen an Multi-Stakeholder- oder gemeinschaftlichen Initiativen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf Kinderarbeit beteiligen, sollten diese Multi-Stakeholder-Initiativen regelmäßig dahingehend überprüft werden, ob sie mit den Empfehlungen des OECD-Leitfadens im Einklang stehen.

SCHRIIT 5

Jährlicher Bericht zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette in Bezug auf die schlimmsten Formen der Kinderarbeit

5.1 Der OECD-Leitfaden empfiehlt allen Unternehmen, einen öffentlich zugänglichen Jahresbericht zu den von ihnen ergriffenen Maßnahmen und Schritten zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu veröffentlichen, um Verbraucher und die breite Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht gemäß dem OECD-Leitfaden zu informieren. Durch öffentliche Berichterstattung sollten Unternehmen für alle in der Musterstrategie für Lieferketten in Anhang II des OECD-Leitfadens aufgeführten Risiken, einschließlich der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, Rechenschaft ablegen. Die jährliche Berichterstattung zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht kann Teil der bestehenden Unternehmensberichte zur sozialen Verantwortung oder Nachhaltigkeit des Unternehmens sein.

5.2 Ziel der Berichterstattung ist es, das Vertrauen der breiten Öffentlichkeit in die Maßnahmen zu stärken, die Unternehmen zur Förderung einer verantwortungsvollen Beschaffung aus Konflikt- und Hochrisikogebieten ergreifen. Unternehmen werden ermutigt, die Schritte zu beschreiben, die sie zur Bewertung und Eindämmung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit in ihren Lieferketten unternommen haben. Dazu können detaillierte Beschreibungen einer Reihe von Bereichen gehören, die weiter unten im Einzelnen erörtert werden. Darüber hinaus können Unternehmen, wo relevant, Zwischenziele und einen Zeitrahmen beschreiben, wann sie mit Fortschritten rechnen.

- *Unternehmensmanagementsysteme* – mit welchen Systemen, einschließlich Managementstrukturen, Mitarbeiterschulungen sowie Strategien und Prozessen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette, kann sichergestellt werden, dass die Beschaffung der Minerale nicht unter Einsatz der schlimmsten Formen der Kinderarbeit geschieht? Wie hat das Unternehmen ein Kontroll- und Transparenzsystem (z. B. ein System zur Kontrolle der Produktkette oder Nachverfolgbarkeit, entweder allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Interessengruppen) entlang der Lieferkette für Minerale eingerichtet? Hat das Unternehmen Klarheit über seine Lieferkette, einschließlich seiner Rohstoffquellen und wichtigsten Kunden?
- *Risikobewertung entlang der Lieferkette* – wie bewertet das Unternehmen das Risiko von Kinderarbeit in seiner Lieferkette? Welche Art von Informationen wird erfasst? Im Einklang mit dem OECD-Leitfaden wird vorgelagerten Unternehmen empfohlen zu ermitteln, wo, von wem und unter welchen Bedingungen Minerale abgebaut, verarbeitet, transportiert und gehandelt werden (u. a. auch, ob schwerwiegende Verstöße begangen wurden). Unternehmen sollten die Risikobewertung unter gebührender Berücksichtigung von Geschäftsgeheimnissen und anderen Wettbewerbs- oder Sicherheitsbedenken selbst veröffentlichen.
- *Risikomanagement* – Unternehmen werden angehalten, einen zusammenfassenden Bericht über ihre Risikoeindämmungsstrategie in ihren Risikomanagementplan aufzunehmen. Welche Schritte werden zum Management des Risikos von Kinderarbeit ergriffen? Wie priorisiert das Unternehmen die Bekämpfung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit? Welche Maßnahmen führt das Unternehmen durch, wenn es Kenntnis von Menschenrechtsverletzungen bei seinen Zulieferern erhält? Welche Fristen werden gesetzt, in denen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden müssen? Wie werden die lokalen Behörden und die Zivilgesellschaft eingebunden? Wie werden Fortschritte gemessen?
- *Berichte* – Unternehmen können Untersuchungs- und Auditberichte von Verhüttungsbetrieben und Scheideanstalten in ihren Lieferketten sowie Informationen zu anderen

Audits weiterleiten, die in Bereichen ihrer Lieferkette durchgeführt wurden, bei denen das Risiko von Kinderarbeit am höchsten ist. Scheideanstalten und Verhüttungsbetriebe können die von Dritten erstellten Auditberichte über ihre Bemühungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht veröffentlichen. Bei den Berichten sollten der Schutz von Geschäftsgeheimnissen und andere wettbewerbs- oder sicherheitsrelevante Gesichtspunkte angemessen berücksichtigt werden.

Anmerkungen

1. In der *Musterstrategie für Lieferketten*, Anhang II, Ziffer 1 iii), führt der OECD-Leitfaden die schlimmsten Formen der Kinderarbeit ausdrücklich als schwere Menschenrechtsverletzung an. „Während der Beschaffung aus oder der Tätigkeit in Konflikt- und Hochrisikogebieten werden wir unter keinen Umständen folgende, von irgendeiner Seite durchgeführten Handlungen hinnehmen, daraus Gewinn schlagen, daran mitwirken, dabei behilflich oder unterstützend tätig sein: [...] schlimmste Formen der Kinderarbeit.“
2. Vgl. ILO-Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.
3. Kinderarbeit sollte nicht mit „Jugendbeschäftigung“ verwechselt werden; ab dem Mindest-erwerbsalter sollten junge Menschen an menschenwürdige Arbeit herangeführt werden, müssen aber noch vor gefährlicher Arbeit und anderen schlimmsten Formen der Kinderarbeit geschützt werden.
4. Vgl. www.ilo.org.
5. In einigen Entwicklungsländern liegt das Mindestalter bei 14 Jahren; dabei handelt es sich jedoch um Ausnahmen.
6. ILO-Übereinkommen Nr. 138.
7. ILO, Kinderarbeit im Bergbausektor.
8. Wegen weiterer Informationen zur Beschaffung von ASM-Betrieben vgl. OECD FAQ Responsible Supply Chains in Artisanal and Small-Scale Gold Mining.
9. A.G. Fassa: Health benefits of eliminating child labour (Genf, ILO, 2003).
10. Vgl. www.dol.gov.
11. US-Arbeitsministerium, Liste der durch Kinderarbeit und Zwangsarbeit hergestellten Güter.
12. Vgl. www.dol.gov.
13. ILO-Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.
14. ILO-Übereinkommen und -Empfehlungen zur Kinderarbeit.
15. ILO-IPEC *Guidelines for Developing Child Labour Monitoring Processes* (2005); Siddiqi, F. und H. A. Patrinos, „Child Labour: Issues, Causes and Interventions“, *HCO Working Papers*. Vgl. auch *Findings on the Worst Forms of Child Labor* des USDOL, ein jährlich erscheinender Bericht über die Bemühungen von 137 Ländern und Gebieten, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit durch Rechtsvorschriften, Durchsetzungsmechanismen, Richtlinien und Sozialprogramme zu beseitigen. Der Bericht enthält zudem Erkenntnisse über die Verbreitung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, konkrete Vorschläge für staatliches Handeln und individuelle Länderbewertungen. (www.dol.gov).
16. Im Hinblick auf schwerwiegende Missstände bei Gewinnung, Transport oder Handel mit Mineralen: 1. Während der Beschaffung aus oder der Tätigkeit in Konflikt- und Hochrisikogebieten werden wir unter keinen Umständen folgende, von irgendeiner Seite durchgeführten Handlungen hinnehmen, daraus Gewinn schlagen, daran mitwirken, dabei behilflich oder unterstützend tätig sein: [...] iii) schlimmste Formen der Kinderarbeit“; OECD-Leitfaden, *Musterstrategie für Lieferketten*, Anhang II.

17. In vielen Ländern wird gefährliche Kinderarbeit in der nationalen Gesetzgebung oder durch den sozialen Dialog mit Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen und der Regierung definiert. In Ländern, in denen gefährliche Tätigkeiten nicht in einer Liste erfasst sind, kann sich das Unternehmen an die ILO, medizinisches Personal oder Gesundheits- und Sicherheitsexperten wenden.
18. Die erste Pflicht der Unternehmen besteht in der Einhaltung des geltenden Rechts der jeweiligen Länder. Der OECD-Leitfaden ist weder ein Ersatz für nationale Gesetze und Vorschriften, noch darf er als diesen übergeordnet angesehen werden. Wenn der Anwendungsbereich des OECD-Leitfadens auch vielfach über den der Gesetze hinausgeht, darf er doch weder dazu führen noch bezwecken, ein Unternehmen mit widersprüchlichen Auflagen zu konfrontieren. In Ländern hingegen, in denen die nationalen Gesetze und Vorschriften mit den Grundsätzen und Maßstäben des Leitfadens in Konflikt stehen, sollten sich die Unternehmen um Mittel und Wege bemühen, die Grundsätze und Standards so weit wie irgend möglich einzuhalten, ohne mit dem geltenden Recht des jeweiligen Landes in Konflikt zu geraten. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass Unternehmen mit widersprüchlichen Auflagen konfrontiert werden, wenn sie Mindestalterstandards einhalten, die über die nationalen gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.
19. Wegen weiterer Einzelheiten vgl. Anhang I des OECD-Leitfadens, Schritt 1. Aufbau eines soliden Unternehmensmanagementsystems. Detaillierte Informationen zu den jeweiligen Akteuren der Lieferkette finden sich in den beiden Ergänzungen unter Schritt 1C.
20. Unter Schritt 1C des OECD-Leitfadens sind Beispiele für Unterlagen aufgelistet, die die verschiedenen vorgelagerten Unternehmen, d. h. regionale Ausfuhrunternehmen von Mineralen, internationale Konzernhändler, Verhüttungsbetriebe und Scheideanstalten, einholen und gegenüber nachgelagerten Käufern und/oder institutionellen Einrichtungen offenlegen sollten.
21. Dem OECD-Leitfaden zufolge wird von Produzenten des artisanalen und Kleinbergbaus wie Einzelpersonen, informellen Arbeitszusammenschlüssen oder Gemeinschaften zwar nicht erwartet, dass sie die Sorgfaltspflicht gemäß dem OECD-Leitfaden erfüllen, wohl aber, dass sie sich dauerhaft in die Bemühungen ihrer Kunden zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einbringen und diese formalisieren, um ihrer Sorgfaltspflicht in Zukunft nachkommen zu können.
22. Ein auf Fakten gestützter Ansatz bedeutet, dass die Ergebnisse der Risikobewertung des Unternehmens durch nachprüfbar, verlässliche und aktuelle Nachweise untermauert werden sollten, die im Rahmen einer von einem Vor-Ort-Bewertungsteam durchgeführten Untersuchung zusammenzutragen sind. Weitere Einzelheiten sind der *Leitlinie für die Risikobewertung von vorgelagerten Unternehmen* in der Anlage zur Ergänzung zu Zinn, Tantal und Wolfram des OECD-Leitfadens zu entnehmen.
23. Als kritisch eingestufte Vorgehensweisen („Red Flags“) sind Indikatoren, die die Anwendung des OECD-Leitfadens auslösen. Details zu den verschiedenen Arten der als kritisch eingestuften Standorte, Zulieferer und Umstände finden sich in der deutschen Version des OECD-Leitfadens auf den Seiten 35/36 und 86/87.“
24. *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen* („OECD-Leitsätze“), Kapitel II: Allgemeine Grundsätze, Ziffern 11 und 12. Den OECD-Leitsätzen zufolge „verursacht“ ein Unternehmen einen negativen Effekt, wenn zwischen der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens und dem negativen Effekt ein kausaler Zusammenhang besteht. Dieser kann auf Handlungen oder Unterlassungen, d. h. Nichthandeln, beruhen. Die Formulierung „beitragen zu“ einem negativen Effekt sollte als substantieller Beitrag ausgelegt werden, mit anderen Worten als eine Aktivität, die ein anderes Unternehmen dazu veranlasst, es ihm erleichtert oder ihm Anreize bietet, einen negativen Effekt zu verursachen. Ein Unternehmen kann auch zu einem negativen Effekt „beitragen“, wenn die Kombination seiner Geschäftstätigkeit mit der eines anderen Unternehmens einen negativen Effekt zur Folge hat. Die Geschäftstätigkeit, die Produkte oder Dienstleistungen eines Unternehmens können durch eine Geschäftsbeziehung auch mit einem negativen Effekt „in unmittelbarer Verbindung stehen“. Diese Formulierung ist weit gefasst und deckt die mit Geschäftsbeziehungen verbundenen negativen Effekte ab, z. B. in der Lieferkette des Unternehmens.
25. *OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen*, Kapitel II, Allgemeine Grundsätze, Erläuterungen zu den allgemeinen Grundsätzen, Ziffer 14: „Potenziellen Effekten soll durch Prävention oder Abschwächung begegnet werden, wohingegen bei tatsächlich eingetretenen Effekten Abhilfe zu schaffen ist.“

26. OECD-Leitfaden, Anhang II, Ziffer 2: *Im Hinblick auf das Risikomanagement bei schwerwiegenden Missständen.*
27. Vgl. Child Labour Platform, *Report 2010-2011: Business practices and lessons learned on addressing child labour*, S. 69, The Sustainable Trade Initiative (IDH).
28. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Interessengruppen über die gesamte Lieferkette und die Übernahme von „Eigenverantwortung“ für das Problem, Kinderschutz und den Wert des Kindes innerhalb der Gemeinschaft neu zu definieren, die wirksamsten Mittel zur Lösung dieses Problems sind.
29. Vgl. „Engaging Stakeholders on Children’s Rights“ von UNICEF.
30. Vgl. Informationen zu vom USDOL finanzierten Projekten zur Bekämpfung von Kinderarbeit (www.dol.gov).

ANHANG I

Relevante internationale Rechtsnormen zu den schlimmsten Formen der Kinderarbeit

Das Völkerrecht und die internationale Politik im Bereich der Kinderarbeit beruhen auf der Prämisse, dass jedem Kind Würde und Wert als Mensch innewohnen und dass die wirksame Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit unverzügliche und umfassende Maßnahmen erfordert, wobei die Bedeutung der unentgeltlichen Grundbildung und die Notwendigkeit zu berücksichtigen sind, die betreffenden Kinder aus jeder Arbeit dieser Art herauszuholen und ihre Rehabilitation und soziale Eingliederung unter gleichzeitigem Eingehen auf die Bedürfnisse ihrer Familien vorzusehen.

Die Definition von Kinderarbeit geht aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, dem ILO-Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und dem ILO-Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hervor (vgl. Tabelle A.1). Der ILO zufolge bezieht sich Kinderarbeit auf Arbeit, die i) für Kinder geistig,

Tabelle A.1 Definitionen von Kinderarbeit

	Mindestalter, ab dem Kinder arbeiten dürfen	Mögliche Ausnahmen für Entwicklungsländer
Gefährliche Arbeit Jede Arbeit, die das körperliche, geistige oder sittliche Wohl oder die Sittlichkeit von Kindern gefährden kann, sollte von niemanden unter 18 Jahren verrichtet werden.	18 <i>16 unter strengen Auflagen</i>	18 <i>16 unter strengen Auflagen</i>
Grundsätzliches Mindestalter Das Mindestalter ¹ für die Zulassung zur Beschäftigung sollte nicht unter dem Alter liegen, in dem die allgemeine Schulpflicht endet, und auf keinen Fall unter 15 Jahren.	15 <i>je nach nationaler Gesetzgebung</i>	14 <i>je nach nationaler Gesetzgebung</i>
Leichte Arbeit Kinder im Alter zwischen 13 und 15 Jahren dürfen leichte Arbeiten verrichten, solange diese ihre Gesundheit und Sicherheit nicht gefährden oder ihre schulische oder berufliche Orientierung und Ausbildung behindern.	13-15 <i>je nach nationaler Gesetzgebung</i>	12-14 <i>je nach nationaler Gesetzgebung</i>

- Das Mindestalter für die Erwerbstätigkeit wird in der Regel durch die nationale Gesetzgebung festgelegt und muss eingehalten werden. Nach internationalen Normen liegt es bei mindestens 15 Jahren, was in der Regel dem Alter entspricht, in dem die Schulpflicht endet. Ausnahmen können für Arbeit im Rahmen einer Ausbildung oder für leichte Arbeit ab 13 Jahren, die die Schulbildung nicht beeinträchtigt, zugelassen werden. In Entwicklungsländern kann das vorgeschriebene Mindestalter allgemein auf 14 Jahre bzw. 12 Jahre für leichte Arbeit festgelegt werden. Einige Länder (z. B. Brasilien, China und Kenia) haben jedoch aus eigener Initiative beschlossen, das Mindestalter auf 16 Jahre zu erhöhen. Weitere Informationen sind auf der Website des US-Arbeitsministeriums (USDOL, www.dol.gov) unter „Findings on the Worst Forms of Child Labor“ zu finden.

Quelle: www.ilo.org.

körperlich, sozial und sittlich gefährlich und schädlich ist, ii) ihre Schulbildung behindert, indem sie ihnen die Möglichkeit zur Teilnahme am Schulunterricht nimmt, indem sie sie zwingt, die Schule vorzeitig zu verlassen, oder indem sie sie zwingt, den Schulbesuch mit schwerer Arbeit und sehr langen Arbeitszeiten zu verbinden, iii) von Kindern unter dem (auf 15 Jahre festgelegten) Mindestalter verrichtet wird.

Die **schlimmsten Formen der Kinderarbeit** sind in Artikel 3 des ILO-Übereinkommens Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit definiert. Das Übereinkommen, das sich an die internationale Definition von Kindern als Personen unter 18 Jahren hält, definiert die schlimmsten Formen der Kinderarbeit wie folgt:

- alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten
- das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen
- das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, wie diese in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind
- Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist

Das ILO-Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung setzt das Mindestalter für die Aufnahme einer Arbeit bei 15 Jahren an und billigt arbeitenden Kindern eine Reihe von Schutzmechanismen zu.¹ Das Mindestalter von 15 Jahren gilt nur für Arbeit, die nicht als eine der schlimmsten Formen der Kinderarbeit definiert ist (welche bis zum Alter von 18 Jahren verboten sind). Gemäß dem Völkerrecht sind Unternehmen dafür verantwortlich, die in den beiden Übereinkommen dargelegten Rechte zu achten, um alle Formen der Kinderarbeit zu beseitigen. Alle Maßnahmen zur Rettung eines Kindes aus den schlimmsten Formen der Kinderarbeit sollten nicht dazu führen, dass das Kind in eine andere Form der Kinderarbeit gedrängt wird, wozu auch die Verletzung des im ILO-Übereinkommen Nr. 138 vorgesehenen Mindestalters gehört. Gemäß Übereinkommen Nr. 182 (Artikel 7(2) (c)) besteht ebenfalls die Verpflichtung, allen aus den schlimmsten Formen der Kinderarbeit herausgeholt Kindern den Zugang zur Grundbildung (oder je nach Alter zur Berufsbildung) zu gewährleisten. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen schützt Kinder vor wirtschaftlicher Ausbeutung, vor körperlicher und sexueller Gewalt sowie vor Umweltverschmutzung und schreibt ihr Recht auf Bildung fest.² Zwei weitere internationale Gesetze bieten speziellen Schutz gegen Kinderhandel, Zwangsarbeit und den Verkauf von Kindern.³

1. ILO-Übereinkommen Nr. 138.

2. Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Artikel 24, 28, 32, 34, 39.

3. Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität; Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie.

Viele Tätigkeiten im artisanalen Bergbau gelten als gefährlich, da sie Arbeit unter Tage, unter Wasser, das Tragen schwerer Lasten, die Arbeit mit gefährlichen Maschinen und Werkzeugen und Arbeit mit giftigen Chemikalien wie Quecksilber und Zyanid umfassen. Die ILO schließt in ihre Definition gefährlicher Kinderarbeit „Arbeit in einer ungesunden Umgebung, die Kinder beispielsweise gefährlichen Stoffen, Agenzien oder Verfahren oder gesundheitsschädlichen Temperaturen, Lärmpegeln oder Vibrationen aussetzen kann“ ein.⁴

4. ILO-Empfehlung 190 zum Übereinkommen Nr. 182, Abschnitt II, Gefährliche Arbeit, Ziffer 3d.

ANHANG II

Ressourcenliste (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

OECD-Materialien

- *OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten*
- „*OECD FAQ on Responsible Supply Chains in Artisanal and Small-Scale Gold Mining*“
- Hauptwebsite des OECD-Implementierungsprogramm zu Lieferketten für Minerale

Internationale Gesetze und Übereinkommen

- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes
- Global Compact-Initiative der Vereinten Nationen
Prinzip 5 zu Kinderarbeit
- Internationale Arbeitsorganisation (ILO), Übereinkommen 182
Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999
- Internationale Arbeitsorganisation (ILO), Empfehlung 190
Empfehlung betreffend das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999
- Internationale Arbeitsorganisation (ILO), Übereinkommen 138
Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973

Sonstige Instrumente und Ressourcen

- Better Sourcing Program
- Internationales Programm zur Beseitigung der Kinderarbeit (IPEC)
- ILO-IPEC Länder-Dashboard-Datenbank
- ILO-IOE Child Labour Guidance Tool (2015)
- International Cocoa Initiative
- Internationales Institut für Umwelt und Entwicklung (IIED)
- ITRI Tin Supply Chain Initiative (iTSCi), Vorfallsberichte (Zinnbergwerke, jährliche Zusammenfassungen stehen online zur Verfügung)
- National Resource Government Institute, Tools für den Bergbausektor

- Verhaltenskodex des Responsible Jewellery Council (2013)
Abschnitt 17 über Kinderarbeit
- Save Act Mine – Online-Datenbank zu Bergwerken in der Demokratischen Republik Kongo
- The Consumer Goods Forum
- UNICEF – Child Labour Resource Guide
- UNICEF-Bericht über Kinderrechte (2015)
- US-Arbeitsministerium, Bureau of International Labor Affairs
- US-Arbeitsministerium, Bureau of International Labor Affairs
Toolkit for Responsible Business

Internationale Nichtregierungsorganisationen, die sich mit Kinderarbeit und Fragen des Bergbaus befassen

- Alliance for Responsible Mining
<http://responsiblemines.org/>
- Amnesty International
www.amnesty.org
- Erklärung von Bern
www.bernedeclaration.ch
- Global Witness
www.globalwitness.org
- Human Rights Watch
www.hrw.org
- Natural Resources Defence Council
www.nrdc.org
- Pact
www.pactworld.org
- Plan International
<https://plan-international.org>
- Save the Children
www.savethechildren.net
- Solidaridad
www.solidaridadnetwork.org
- Terre des Hommes
www.terredeshommes.org
- Somo
www.somo.nl
- World Vision International
www.wvi.org

Lokale Nichtregierungsorganisationen, die mit Kindern arbeiten

- African Resources Watch – Demokratische Republik Kongo
www.afrewatch.org
- BanToxics – Philippinen
<http://bantoxics.org>
- Bon Pasteur – Demokratische Republik Kongo
www.buonpastoreint.org/ic-fr
- Children’s Voice – Demokratische Republik Kongo
<http://children-voice.org>
- New Light Children Center Organization NELICO – Tansania
<http://nelicotz.org>
- Fund for Environmental Action and Childhood – Kolumbien
www.fondoaccion.org
- Mi Sangre Foundation – Kolumbien
<http://fundacionmisangre.org>

Beispiele für Projekte zum Thema Kinderarbeit

- ILAB-Projekte in
 - Burkina Faso
 - Ghana
 - Kolumbien
 - Philippinen
- Globales Projekt des ILAB zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz – inkl. Mongolei
- Projekt von iTSCi und Pact zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit in ASM-Betrieben

mneguidelines.oecd.org/mining.htm

